Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER**STRAFSACHE:**

gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED], geb. [REDACTED], u.a.

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224 StGB

**ANORDNUNG DER AUSKUNFTERTEILUNG
KONTENREGISTER**

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet gemäß §§ 109 Z 3, 116 Abs 1 StPO die Erteilung folgender Auskunft aus dem Kontenregister an:

Im Kontenregister wird eine Suche nach Eintragungen durchgeführt:

x Personen:

- [REDACTED] M [REDACTED], Geburtsdatum: [REDACTED]
- **Julian HESSENTHALER** alias [REDACTED] alias [REDACTED] alias [REDACTED], Geburtsdatum: [REDACTED]
- [REDACTED] S [REDACTED], Geburtsdatum: [REDACTED]
- [REDACTED] K [REDACTED], Geburtsdatum: [REDACTED]

o Unternehmen:

o Konto oder Depot mit der Nummer:

BEGRÜNDUNG:

Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl stehen [REDACTED] M [REDACTED] und **Julian HESSENTHALER** im Verdacht, unter anderem A./ am 24.03.2017 [REDACTED] im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit der bislang

[REDACTED] _____ }
[REDACTED]

nicht ausgeforschten Täterin „Alyona MAKAROV“

- I./ eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS verwendet zu haben;
- II./ eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS verwendet zu haben;

B./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 in [REDACTED] [REDACTED] Orten ohne Einverständnis der Sprechenden die Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE zahlreichen, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten.

[REDACTED] M [REDACTED] und Julian HESSENTHALER stehen im Verdacht, dadurch **zu Punkt A./I./:**

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt A./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB

begangen zu haben.

[REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] stehen im Verdacht, in [REDACTED] Orten zwischen 01.01.2017 und 17.05.2019 unter anderem zu den oben unter Punkt A./ und B./

[REDACTED]

bezeichneten strafbaren Handlungen von [REDACTED] M [REDACTED], Julian HESSENTHALER und der bislang nicht ausgeforschten Täterin „Alyona MAKAROV“ dadurch, dass sie den Tatplan auserkoren, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und ihr einen falschen lettischen Reisepass und einen gefälschten Kontoauszug besorgten, sowie mehrere Treffen insbesondere zwischen Johann GUDENUS, [REDACTED] M [REDACTED], Julian HESSENTHALER und „Alyona MAKAROV“ in Wien und Ibiza, wobei beim Treffen am 24.07.2017 auf Ibiza auch der damalige Abgeordnete zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE teilnahm, organisierten, in Zusammenwirken mit weiteren Tätern Ton- und Bildaufnahmegeräte für das Treffen am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza installierten bzw. deren Installation veranlassten und anschließend potentielle (Kauf-)Interessenten für die Aufnahmen vom 24.07.2017 suchten, (zumindest) beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben.

[REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] stehen im Verdacht, dadurch das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB, das Vergehen der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs 2 StGB sowie das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB, jeweils als Beteiligte nach dem § 12 dritter Fall StGB, begangen zu haben.

Der Tatverdacht gründet sich zunächst auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die nachvollziehbaren Angaben des Opfers Heinz-Christian STRACHE in der Sachverhaltsdarstellung vom [REDACTED] sowie die Einlassung des Julian HESSENTHALER (ON 6). Zuletzt wurde bekannt, dass Julian HESSENTHALER auch zahlreiche Alias-Identitäten verwendete.

Die angeordnete Auskunft ist zur Aufklärung der bezeichneten, vorsätzlich begangenen Straftaten erforderlich, weil dadurch sämtliche Konten der Beschuldigten ermittelt werden können. Anschließend können nach Durchführung der Kontoöffnungen Zahlungsflüsse zwischen den Beschuldigten einerseits sowie zwischen den Beschuldigten und potentiellen Ankäufern des Videos andererseits ermittelt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Identität der bislang nicht ausgeforschten Täterin „Alyona MAKAROV“ zu ermitteln. Schließlich können durch die anschließenden Kontoöffnungen auch Rückschlüsse auf die Reisebewegungen der Beschuldigten zwischen 01.01.2017 (Beginn der Vorbereitungshandlungen für das im Juli 2017 aufgezeichnete Video) und 17.05.2019 (Veröffentlichung des Videos) gezogen und damit potentielle Interessenten ausgeforscht werden, denen das Video im Sinne des § 120 Abs 2 StGB zugänglich gemacht wurde.

7

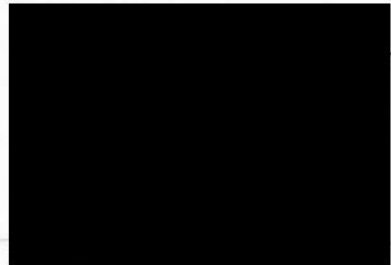
Die Auskunft steht zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis, weil den Beschuldigten die Begehung mehrerer Vergehen zur Last liegt und dadurch weitere Mittäter und Zeugen ausgeforscht werden können.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, am 06.06.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw.

HINWEIS

Sie können binnen sechs Wochen Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht erheben, wenn Sie sich in einem subjektiven Recht verletzt fühlen, weil die Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; in ihm ist anzuführen, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.

Wird einem Einspruch wegen Rechtsverletzung Folge gegeben, so sind die ermittelten Daten zu löschen (§§ 116 Abs. 6 iVm 89 Abs. 4 StPO).



Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

An das
Bundeskriminalamt

persönlich

ANORDNUNG DER ÜBERWACHUNG VON NACHRICHTEN UND ERTEILUNG EINER AUSKUNFT ÜBER DATEN EINER NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED] u.a.

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224; 15, 144 Abs 1 StGB; § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG

Bezug: [REDACTED]

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien

- a) die Überwachung von Nachrichten und Informationen, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) gesendet, übermittelt oder empfangen werden (§ 134 Z 3 StPO), und
- b) die Erteilung einer Auskunft eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes - § 134 Z 2 StPO) für

für die Teilnehmeranschlüsse

von Julian HESSENTHALER



3

von [REDACTED] K [REDACTED]



von [REDACTED] S [REDACTED]



von O [REDACTED] R [REDACTED]



zu a) für die Zeit von 18.06.2019, 12:00 Uhr, bis 24.07.2019, 24:00 Uhr, im Hinblick auf sämtliche Nachrichten und Informationen;

zu b) für die Zeit von 18.03.2019, 12:00 Uhr, bis 24.07.2019, 24:00 Uhr, über

- **Verkehrsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG) und die **Zugangsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4a TKG) einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der IMEI-Nummer sowie bei Auslandsgesprächen und Auslandsaufenthalten auch jene der Roamingpartner sowie einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der Teilnehmernummer des durch die IMEI-Nummer gekennzeichneten Endgerätes;

- **Standortdaten** (§ 92 Abs 3 Z 6 TKG), in dem sich das durch die oben angeführte Teilnehmer-, IMSI- bzw. IMEI-Nummer gekennzeichnete Endgerät befindet oder

[REDACTED]

befunden hat, inklusive **Online-Standortpeilung** auch außerhalb geführter Gespräche, wobei die Rufdaten für die analytische Aufarbeitung mit den Geokoordinaten der Sendeanlagen und der Standorte des Telefoninhabers bevorzugt in der Projektion **MGI Austria Lambert** (Lambert neu), oder in den Projekten **World Geodetic System 1984** (WGS84) übermittelt werden mögen.

Rechtsgrundlage der

Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung:

Durch die Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung kann die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), gefördert werden und ist anzunehmen, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können (§ 135 Abs 2 Z 3 StPO);

Rechtsgrundlage der

Überwachung von Nachrichten:

Die Überwachung von Nachrichten ist für die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), erforderlich und ist der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, dringend verdächtig (§ 135 Abs 3 Z 3 lit a StPO) bzw. ist anzunehmen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person die technische Einrichtung benützen oder mit ihr eine Verbindung herstellen werde (§ 135 Abs 3 Z 3 lit b StPO).

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl stehen [REDACTED] M [REDACTED], **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „**Alyona MAKAROV**“ unter anderem im Verdacht, nachstehende Straftaten begangen zu haben, und zwar

A./ [REDACTED] M [REDACTED] und **Julian HESSENTHALER** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 in [REDACTED] Orten ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von **Johann GUDENUS**

[REDACTED] 7

und Heinz-Christian STRACHE zahlreichen, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ [REDACTED] M [REDACTED] zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 24.03.2017 und 23.07.2017 in [REDACTED]

I./ eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS verwendet zu haben;

II./ eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] M [REDACTED] verwendet zu haben, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen;

C./ Julian HESSENTHALER, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „Alyona MAKAROV“ in Kenntnis des Tatplans zu oben angeführten Taten wie folgt beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, und zwar

I./ Julian HESSENTHALER, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] Orten zu den unter Punkt B./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin

[REDACTED]

alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und nachstehende Urkunden herstellten, und zwar

- 1./ zum Nachweis ihrer vermeintlichen Identität einen falschen lettischen Reisepass (B./I.) sowie
- 2./ zum Nachweis ihres vermeintlich umfassenden Vermögens einen gefälschten Kontoauszug (B./II./)

II./ [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten und insbesondere am 24.07.2017 ein Treffen zwischen Johann GUDENUS, dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE und T [REDACTED] G [REDACTED] einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und Julian HESSENTHALER andererseits in einer Villa auf Ibiza organisierten, in Zusammenarbeit mit weiteren Tätern Ton- und Bildaufnahmegeräte für das Treffen am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza installierten bzw. deren Installation veranlassten und anschließend potentielle (Kauf-)Interessenten für die Aufnahmen vom 24.07.2017 suchten;

III./ „Alyona MAKAROV“ in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ und B./I./ beschriebenen Taten, indem sie sich gegen Bezahlung eines noch festzustellenden Entgelts als vermeintlich vermögende Nichte eines russischen Oligarchen ausgab, an der Herstellung des unter Punkt B./I./ angeführten falschen lettischen Reisepasses aktiv zumindest durch Anfertigung eines Lichtbilds mitwirkte, Julian HESSENTHALER als ihren Begleiter vorstellte, gegenüber Johann GUDENUS vermeintliches Interesse am Ankauf [REDACTED] [REDACTED] vortäuschte und anschließend auf Ibiza in Kenntnis der Positionierung der Ton- und Bildaufnahmegeräte und in Kenntnis der weiteren Verwendungsabsicht des solcherart hergestellten Videos Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE in zahlreiche Gespräche unterschiedlichen Inhalts verwickelte, wobei sie unter anderem vorgab, Interesse an Investitionen in Österreich zu haben.

D./ [REDACTED] K [REDACTED] am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian

[REDACTED] m

STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen versucht (§ 15 StGB) zu haben, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

E./ **Julian HESSENTHALER** zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] zu der unter Punkt D./ angeführten Tat in Kenntnis des Tatplans bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, indem er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keine konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle.

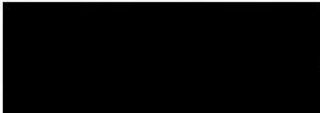
F./ **Julian HESSENTHALER** zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge zu einem Grammpreis von € 100,- überlassen zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 [REDACTED] M [REDACTED] 10-20 Gramm pro Woche;

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 P [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] R [REDACTED] 10-20 Gramm pro Monat;

Es stehen im Verdacht, hiedurch nachstehende strafbare Handlungen begangen zu haben, und zwar

[REDACTED] M [REDACTED]

 23

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs 2 StGB;

Julian HESSENTHALER

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt E./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt F./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG;

 S 

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

[REDACTED] _____ *vi*

zu Punkt C./II./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

[REDACTED] K [REDACTED]

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./II./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen der Erpressung nach den §§ 15, 144 Abs 1 StGB.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die nachvollziehbaren Angaben des Opfers Heinz-Christian STRACHE in der Sachverhaltsdarstellung vom [REDACTED], die Einlassung des Julian HESSENTHALER (ON 6) sowie die Zeugenaussagen von Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30), Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29), Heinz-Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und [REDACTED] D [REDACTED] (Seiten 95ff in ON 29) sowie die Gedächtnisprotokolle von [REDACTED] J [REDACTED] F [REDACTED] (Seiten 83ff in ON 29) und [REDACTED] I [REDACTED] (Seiten 89ff in ON 29). Demnach hatten die befreundeten Beschuldigten [REDACTED] M [REDACTED], Julian HESSENTHALER, [REDACTED] K [REDACTED] und [REDACTED] S [REDACTED] zumindest seit Anfang des Jahres 2017 den Plan, Bild- und Tonaufzeichnungen von Johann GUDENUS und/oder Heinz-Christian STRACHE anzufertigen und diese bei entsprechendem publizitätswirksamen Verhalten der beiden Politiker in den aufgezeichneten Situationen gewinnbringend an den Meistbieter zu verkaufen.

Als Deckmantel für die letztlich von den oben angeführten Beschuldigten geplante Tat sollte ein (vermeintliches) Interesse einer vermögenden lettischen Nichte eines russischen Oligarchen [REDACTED] dienen. So

[REDACTED] 77

meldete sich die Johann GUDENUS, [REDACTED] T [REDACTED] G [REDACTED] und auch Heinz-Christian STRACHE bekannte [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] bei Johann GUDENUS, weil sie eine (vermeintliche) Interessentin [REDACTED] [REDACTED] habe. Bei dieser vermeintlichen Interessentin handelte es sich um eine bislang nicht ausgeforschte Täterin mit der Alias-Identität „Alyona MAKAROV“. Der Beschuldigte Julian HESSENTHALER gab sich ab dem ersten Treffen am 24.03.2017 [REDACTED] [REDACTED] als Begleiter von „Alyona MAKAROV“ aus. Auch der Beschuldigte [REDACTED] M [REDACTED] nahm als (vermeintlicher) Rechtsvertreter der „Alyona MAKAROV“ an diesem Treffen teil. In den nächsten Tagen und Wochen wurde weiter vorgetäuscht, dass „Alyona MAKAROV“, deren (falsche) Identität von Julian HESSENTHALER und [REDACTED] M [REDACTED] gegenüber Johann GUDENUS und anderen Personen wiederholt bestätigt wurde, tatsächlich ein Interesse am Ankauf [REDACTED] habe. Zwischenzeitlich wurde Johann GUDENUS von [REDACTED] M [REDACTED] eine Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“ in dessen [REDACTED] im Beisein der [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] vorgezeigt; zudem zeigte [REDACTED] M [REDACTED] letzterer zum Nachweis eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“ einen gefälschten Kontoauszug. Nach und nach nahm der eigentliche Tatplan von [REDACTED] M [REDACTED], Julian HESSENTHALER, [REDACTED] K [REDACTED] und [REDACTED] S [REDACTED] Formen an und gipfelte in dem öffentlich bekannten Video, das am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza aufgenommen wurde. Dieses Video wurde am 17.05.2019 veröffentlicht.

Zwischen den bislang bekannte Beschuldigten war auch die Rollenverteilung seit Beginn der Tatplanung und dessen Umsetzung völlig klar: [REDACTED] M [REDACTED] täuschte als Rechtsanwalt den Anschein eines seriösen Interesses von „Alyona MAKAROV“ [REDACTED] [REDACTED] vor, wobei er zu diesem Zweck auch falsche Urkunden vorlegte. Julian HESSENTHALER agierte als Begleiter von „Alyona MAKAROV“, verwickelte Johann GUDENUS während der Treffen in private Gespräche, um Vertrauen aufzubauen, bestätigte die Identität der „Alyona MAKAROV“ und ihr vermeintliches Kaufinteresse [REDACTED] [REDACTED] und initiierte ein gemeinsames Treffen auf Ibiza. Währenddessen setzten [REDACTED] K [REDACTED] und [REDACTED] S [REDACTED] die für die faktische Durchführung einer solchen Operation erforderlichen Schritte: sie fertigten falsche Urkunden an, organisierten im Hintergrund die Treffen zwischen den Beschuldigten und ihren Opfern, rekrutierten die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „Alyona MAKAROV“ als Lockvogel, schulten sie entsprechend ein, installierten in der Villa auf Ibiza die Ton- und Bildaufnahmegeräte für das Treffen am 24.07.2017 und suchten im Anschluss seit 24.07.2017 gemeinsam mit [REDACTED] M [REDACTED] und Julian HESSENTHALER potentielle Kaufinteressenten, denen das Video

[REDACTED] 2P

vorgespielt wurde, sowie tatsächliche Interessenten, denen Teile des Videos verkauft wurden, wobei diese Teile anschließend veröffentlicht wurden.

Nachdem das anfängliche, durch die Veröffentlichung des Videos entstandene politische Erdbeben einigermaßen verebbt war, versuchten (zumindest) [REDACTED] K [REDACTED] und Julian HESSENTHALER neuerlich, die bislang unveröffentlichten Passagen zu verkaufen. Zu diesem Zweck nahm [REDACTED] K [REDACTED] über den Zeugen [REDACTED] D [REDACTED] Kontakt zu Heinz-Christian STRACHE auf und bot ihm den Ankauf dieser Passagen sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere, finanziell potente Interessenten an. In Zusammenhalt mit den Angaben des Opfers Heinz-Christian STRACHE, Erinnerungslücken betreffend den Abend des 24.07.2017 auf Ibiza zu haben (Seite 71 in ON 29) ist dieses „Angebot“ jedenfalls als Versuch einer Erpressung zu werten. Aufgrund der bislang veröffentlichten Sequenzen besteht jedenfalls der Verdacht, dass im Rest des bislang nicht veröffentlichten Videos Bereiche des durch Art 8 EMRK geschützten Privatlebens des Heinz-Christian STRACHE und des Johann GUDENUS betroffen sind. Zudem ist durch den bekannten Verkauf der nunmehr in den Medien veröffentlichten kurzen Sequenzen des Videos evident, dass die Beschuldigten vor einer (weiteren) Veröffentlichung bzw. dem Verkauf dieser Passagen an Medienunternehmen keinesfalls zurückschrecken und finanziell aus der Anfertigung des Videos und dem nachfolgenden Verkauf größtmögliches Kapital schlagen wollen.

Der dringende Tatverdacht zum Suchtgiftverkauf durch Julian HESSENTHALER ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30) in Zusammenhalt mit der einschlägigen Verurteilung des Julian HESSENTHALER [REDACTED] [REDACTED] wobei in diesem Strafverfahren ebenfalls der gewinnbringende Verkauf von Kokain an verschiedene Abnehmer im selben Zeitraum, nämlich unter anderem im Jahr 2014, gegenständlich war.

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung für die letzten drei Monate ist zur Aufklärung des Tatverdachts, insbesondere der Ausforschung der bislang nicht bekannten Täterin alias „Alyona MAKAROV“, erforderlich. Zudem dient diese Maßnahme der Ermittlung weiterer Beteiligten an den unter Punkt D./-F./ angeführten Taten vom 06.06.2019.

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie die Überwachung von Nachrichten ab 17.06.2019 dient ebenfalls der Aufklärung des Tatverdachts, nämlich einerseits der Ausforschung der bislang nicht bekannten Täterin alias „Alyona MAKAROV“, andererseits der Ermittlung weiterer Beteiligten an den unter Punkt D./-F./ angeführten Taten vom 06.06.2019 (§ 144 Abs 1 StGB) bzw. generell der Ermittlung weiterer Opfer (wie etwa

[REDACTED] 27

Johann GUDENUS). Hinsichtlich Julian HESSENTHALER dient die Maßnahme im Übrigen auch zum Nachweis laufender Suchtgifverkäufe.

Aufgrund der ursprünglichen Kontaktaufnahme von [REDACTED] M [REDACTED] mit dem [REDACTED] O [REDACTED] R [REDACTED], zu dem [REDACTED] M [REDACTED] den Angaben von Heinz-Christian STRACHE zufolge offensichtlich sowohl privaten als auch geschäftlichen Kontakt pflegt, anlässlich des Verkaufs der nunmehr veröffentlichten Sequenzen (siehe die Aussagen von Johann GUDENUS - Seiten 25ff in ON 29 – und Heinz-Christian STRACHE - Seiten 51ff in ON 29), ist zu vermuten, dass O [REDACTED] R [REDACTED] sowohl vor Veröffentlichung des Videos am 17.05.2019 Kontakt zu der Tätergruppe (insbesondere zu [REDACTED] M [REDACTED]) hatte bzw. im Zuge der nunmehrigen neuerlichen Versuche des (strafbaren) Verkaufsversuchs der Tätergruppe als „Vertrauter“ von Heinz-Christian STRACHE in Erscheinung tritt und durch die bislang bekannten Beschuldigten kontaktiert wird.

Die Maßnahme ist zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Ausforschung der unbekanntes Täterin „Alyona MAKAROV“ und damit des Tatverdachts nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB (nach derzeitiger Verdachtslage wirkte sie zumindest durch Anfertigen eines Lichtbilds in Kenntnis des Tatplans aktiv an der Herstellung des falschen lettischen Reisepasses mit) sowie der Ausforschung weiterer Beteiligten an der (versuchten) Erpressung des [REDACTED] K [REDACTED] gegenüber Heinz-Christian STRACHE bzw. allfälliger weiterer Opfer erforderlich. Zudem ist sie für die Ausforschung der Abnehmer des Julian HESSENTHALER und zum Nachweis seiner laufenden Suchtgiftgeschäfte erforderlich. Schließlich kann durch diese Maßnahme die Inverkehrsetzung von Suchtgift durch Julian HESSENTHALER unterbunden werden. Die Maßnahme und der angeordnete Zeitraum der Überwachung und Auskunftserteilung sind - auch im Hinblick auf allfällige Tatfolgen - verhältnismäßig, zumal eine gelindere Maßnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist, um den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu überprüfen bzw. „Alyona MAKAROV“ auszuforschen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 14.06.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw

[REDACTED]

BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis 24.07.2019

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien,

Abt 354, 176-R

ANORDNUNG DER DURCHFÜHRUNG

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 17. JUNI 2019

RECHTSMITTELBELEHRUNG

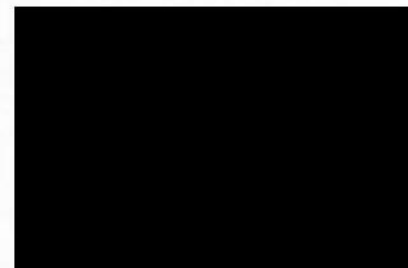
Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Die Anordnung samt gerichtlicher Bewilligung war Ihnen gemäß § 138 Abs. 5 StPO nach Beendigung der Überwachung zuzustellen, tatsächlich wurde die Überwachung in der Zeit von , Uhr, bis , Uhr durchgeführt bzw. die Auskunft über den Zeitraum von , Uhr, bis , Uhr, erteilt.

Als **Beschuldigter** haben Sie das Recht, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, soweit dadurch berechnigte Interessen dritter Personen nicht gefährdet werden.

Als **Beschuldigter** haben Sie darüber hinaus das Recht, die Übertragung weiterer Ergebnisse in Bild- oder Schriftform, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung sind, oder die Vernichtung von Ergebnissen zu beantragen, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen.

Als von der **Überwachung betroffene Person** haben Sie das Recht, die Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als Nachrichten betroffen sind, die für Sie bestimmt waren oder von Ihnen ausgegangen sind. Wenn diese Ergebnisse für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, haben Sie das Recht, deren Vernichtung zu beantragen.



1
64

Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

I./ ANORDNUNG DER AUSKUNFTSERTEILUNG

II./ ANORDNUNG DER SICHERSTELLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED] u.a. [REDACTED]

Wegen:

§§ 108 Abs 1; 12 dritter Fall, 120 Abs 1; 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224 StGB

Zu: [REDACTED]

I./

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet zu den von der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft betriebenen Fluglinien die **Auskunftserteilung hinsichtlich Datum, Uhrzeit und Destination** sämtlicher von

- [REDACTED] M [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- **Julian HESSENTHALER** alias [REDACTED] alias [REDACTED] alias [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED] S [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED] K [REDACTED], geboren am [REDACTED]

im Zeitraum **01.01.2017, 00:00 Uhr, bis 17.05.2019, 24:00 Uhr**, gebuchten sowie angetretenen Flüge an.

[REDACTED]

3

II./

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet gemäß den §§ 110 Abs 1 Z 1, Abs 2 StPO die **Sicherstellung der Passagierlisten** zu den unter Punkt I./ ermittelten Flügen von

- [REDACTED] M [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- **Julian HESSENTHALER** alias [REDACTED] alias [REDACTED] alias [REDACTED]
[REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED] S [REDACTED], geboren am [REDACTED]
- [REDACTED] K [REDACTED], geboren am [REDACTED]

im Zeitraum **01.01.2017, 00:00 Uhr, bis 17.05.2019, 24:00 Uhr** an.

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl stehen [REDACTED] M [REDACTED], **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „**Alyona MAKAROV**“ unter anderem im Verdacht, nachstehende Straftaten begangen zu haben, und zwar

A./ [REDACTED] M [REDACTED] und **Julian HESSENTHALER** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 in [REDACTED] Orten ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE zahlreichen, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „**Alyona MAKAROV**“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ [REDACTED] M [REDACTED] zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen

24.03.2017 und 23.07.2017 in [REDACTED]

- I./ eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS verwendet zu haben;
- II./ eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I. [REDACTED] M. [REDACTED] verwendet zu haben, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen;

C./ **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S. [REDACTED] und [REDACTED] K. [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „Alyona MAKAROV“ in Kenntnis des Tatplans zu oben angeführten Taten wie folgt beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, und zwar

- I./ **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S. [REDACTED] und [REDACTED] K. [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] Orten zu den unter Punkt B./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und nachstehende Urkunden herstellten, und zwar
 - 1./ zum Nachweis ihrer vermeintlichen Identität einen falschen lettischen Reisepass (B./I.) sowie
 - 2./ zum Nachweis ihres vermeintlich umfassenden Vermögens einen gefälschten Kontoauszug (B./II./)
- II./ [REDACTED] S. [REDACTED] und [REDACTED] K. [REDACTED] in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten und

[REDACTED] 7

insbesondere am 24.07.2017 ein Treffen zwischen Johann GUDENUS, dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE und T [REDACTED] G [REDACTED] einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und Julian HESSENTHALER andererseits in einer Villa auf Ibiza organisierten, in Zusammenwirken mit weiteren Tätern Ton- und Bildaufnahmegeräte für das Treffen am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza installierten bzw. deren Installation veranlassten und anschließend potentielle (Kauf-)Interessenten für die Aufnahmen vom 24.07.2017 suchten;

III./ „Alyona MAKAROV“ in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ und B./I./ beschriebenen Taten, indem sie sich gegen Bezahlung eines noch festzustellenden Entgelts als vermeintlich vermögende Nichte eines russischen Oligarchen ausgab, an der Herstellung des unter Punkt B./I./ angeführten falschen lettischen Reisepasses aktiv zumindest durch Anfertigung eines Lichtbilds mitwirkte, Julian HESSENTHALER als ihren Begleiter vorstellte, gegenüber Johann GUDENUS vermeintliches Interesse am Ankauf [REDACTED] [REDACTED] vortäuschte und anschließend auf Ibiza in Kenntnis der Positionierung der Ton- und Bildaufnahmegeräte und in Kenntnis der weiteren Verwendungsabsicht des solcherart hergestellten Videos Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE in zahlreiche Gespräche unterschiedlichen Inhalts verwickelte, wobei sie unter anderem vorgab, Interesse an Investitionen in Österreich zu haben.

D./ [REDACTED] K [REDACTED] am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen versucht (§ 15 StGB) zu haben, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

[REDACTED] 5

E./ **Julian HESSENTHALER** zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] zu der unter Punkt D./ angeführten Tat in Kenntnis des Tatplans bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, indem er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keine konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle.

Es stehen im Verdacht, hiedurch nachstehende strafbare Handlungen begangen zu haben, und zwar

[REDACTED] M [REDACTED]

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs 2 StGB;

Julian HESSENTHALER

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223

Abs 2 StGB;

zu Punkt E./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

S

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./II./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

K

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./II./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen der Erpressung nach den §§ 15, 144 Abs 1 StGB.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die nachvollziehbaren Angaben des Opfers Heinz-Christian STRACHE in der Sachverhaltsdarstellung vom [REDACTED], die Einlassung des Julian HESSENTHALER (ON 6) sowie die bislang durchgeführten Zeugen- und Opfervernehmungen. Zuletzt wurde

[REDACTED] 13

bekannt, dass Julian HESSENTHALER auch zahlreiche Alias-Identitäten verwendete.

Die Anordnung der Auskunftserteilung (Punkt I./) sowie die Sicherstellung der Passagierlisten (Punkt II.) für die oben bezeichneten Personen und den oben angeführten Zeitraum ist aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO) erforderlich, weil der Verdacht besteht, dass die genannten Personen einerseits insbesondere zwischen 01.01.2017 und 24.07.2017 – auf direktem oder indirektem Weg – nach Ibiza reisten, um die Tat am 24.07.2017 vorzubereiten, insbesondere die Villa zu organisieren und die Ton- und Bildaufnahmegeräte zu installieren, sowie andererseits ab 24.07.2017 bis zur Veröffentlichung des Videos am 17.05.2019 nach Deutschland und in andere europäische Länder reisten, um das von ihnen am 24.07.2017 erstellte Video interessierten Personen bzw. (Medien-)Unternehmen vorzuspielen und zum Kauf anzubieten. Zudem dient diese Maßnahme der Ermittlung allfälliger weiterer Mittäter, insbesondere der bislang nicht ausgeforschten „Alyona MAKAROV“ und der weiteren Aufklärung der den bislang bekannten Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen.

Gemäß § 111 Abs 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen, mit welcher sie auch über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106 StPO), zu informieren ist. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs 1 Z 2 StPO) ist - soweit möglich - auch das Opfer zu verständigen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 25.06.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEIS

Sie können Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht erheben, wenn Sie sich in einem subjektiven Recht verletzt fühlen, weil die Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; in ihm ist anzuführen, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.



77

Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

An das
Bundeskriminalamt

persönlich

ANORDNUNG DER ÜBERWACHUNG VON NACHRICHTEN UND ERTEILUNG EINER AUSKUNFT ÜBER DATEN EINER NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED] u.a.

hier:

02) Julian HESSENTHALER

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224; 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB; § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG

Bezug: [REDACTED]

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien

- a) die Überwachung von Nachrichten und Informationen, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) gesendet, übermittelt oder empfangen werden (§ 134 Z 3 StPO), und
- b) die Erteilung einer Auskunft eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes - § 134 Z 2 StPO) für

hinsichtlich des durch die

IMEI Nr. [REDACTED]

(verwendet von Julian HESSENTHALER)

gekennzeichneten Endgeräts

zu a) für die Zeit von 29.07.2019, 12:00 Uhr, bis 09.09.2019, 24:00 Uhr, im Hinblick auf sämtliche Nachrichten und Informationen;

zu b) für die Zeit von 29.04.2019, 12:00 Uhr, bis 09.09.2019, 24:00 Uhr, über

- **Verkehrsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG) und die **Zugangsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4a TKG) einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der IMEI-Nummer sowie bei Auslandsgesprächen und Auslandsaufenthalten auch jene der Roamingpartner sowie einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der Teilnehmernummer des durch die IMEI-Nummer gekennzeichneten Endgerätes;

- **Standortdaten** (§ 92 Abs 3 Z 6 TKG), in dem sich das durch die oben angeführte Teilnehmer-, IMSI- bzw. IMEI-Nummer gekennzeichnete Endgerät befindet oder befunden hat, inklusive **Online-Standortpeilung** auch außerhalb geführter Gespräche, wobei die Rufdaten für die analytische Aufarbeitung mit den Geokoordinaten der Sendeanlagen und der Standorte des Telefoninhabers bevorzugt in der Projektion **MGI Austria Lambert** (Lambert neu), oder in den Projekten **World Geodetic System 1984** (WGS84) übermittelt werden mögen.

Rechtsgrundlage der

Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung:

Durch die Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung kann die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), gefördert werden und ist anzunehmen, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können (§ 135 Abs 2 Z 3 StPO);

Rechtsgrundlage der

Überwachung von Nachrichten:

Die Überwachung von Nachrichten ist für die Aufklärung vorsätzlich begangener

5

Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), erforderlich und ist der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, dringend verdächtig (§ 135 Abs 3 Z 3 lit a StPO) bzw. ist anzunehmen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person die technische Einrichtung benutzen oder mit ihr eine Verbindung herstellen werde (§ 135 Abs 3 Z 3 lit b StPO).

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des österreichischen Bundeskriminalamts steht **Julian HESSENTHALER** im Verdacht, in [REDACTED] Orten

A./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [REDACTED] Z [REDACTED] und zahlreichen weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ in Kenntnis des Tatplans gemeinsam mit [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und nachstehende Urkunden herstellten, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in [REDACTED]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona

7

MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I. M. [REDACTED]
[REDACTED] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I. [REDACTED] [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K. [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt A./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K. [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

D./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge zu einem Grammpreis von € 100,-- überlassen zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 [REDACTED] M. [REDACTED] 10-20 Gramm pro Woche;

9

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 F [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED]
R [REDACTED] 10-20 Gramm pro Monat.

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG;
begangen zu haben.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die Vernehmungen der Opfer Heinz-Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29) sowie insbesondere die Vernehmungen der Zeugen T [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 49ff in ON 50), O [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 95ff in ON 43) und I [REDACTED] M [REDACTED] (Seiten 63ff in ON 50). Die letztgenannten Zeugen bestätigten, dass Julian HESSENTHALER gemeinsam mit [REDACTED] M [REDACTED] und der vermeintlichen russischen Investorin „Alyona MAKAROV“ am 24.03.2017 an einem Treffen mit Johann GUDENUS im [REDACTED] [REDACTED] teilnahm und sie gemeinsam ein Investitionsinteresse der unbekanntenen Täterin „Alyona MAKAROV“ vortäuschten. Zuvor hatte der Beschuldigte [REDACTED] M [REDACTED] bereits Kontakt zur – ihm aus früheren [REDACTED] geschäften bekannten (ZV I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] – Seiten 65-67 in ON 50) – [REDACTED] [REDACTED] M [REDACTED] aufgenommen und vorgetäuscht, eine reiche Frau namens „Alyona MAKAROV“ habe Interesse am Ankauf [REDACTED]. Sie bestätig-

11

te die Angaben des Zeugen Johann GUDENUS (ZV Johann GUDENUS – Seiten 41ff in ON 29), wonach ihnen [REDACTED] M [REDACTED] zum Nachweis der vermeintlichen Identität der Kaufinteressentin die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“ vorgezeigt habe. Zudem gab die Zeugin I [REDACTED] M [REDACTED] an, dass ihr [REDACTED] M [REDACTED] schon (etwa) im März 2017 im Zuge eines früheren Treffens (an dem auch Julian HESSENTHALER teilgenommen habe) den Auszug eines Treuhandkontos gezeigt habe, auf dem eine Einzahlung von ein „paar Millionen Euro“ ersichtlich gewesen sei (Seiten 69-71 in ON 50). Damit sollte vorgetäuscht werden, dass „Alyona MAKAROV“ tatsächlich eine reiche Investorin sei. Julian HESSENTHALER war in der Folge bei einem weiteren Treffen Ende April 2017 mit der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“ und Johann GUDENUS anwesend und täuschte gemeinsam mit „Alyona MAKAROV“ weiterhin ein bestehendes Kaufinteresse [REDACTED] vor, [REDACTED].

[REDACTED] Schließlich war Julian HESSENTHALER auch am 24.07.2017 bei dem bekannten Treffen in Ibiza dabei. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch bekannt, dass Julian HESSENTHALER zahlreiche Alias-Identitäten verwendete. Der dringende Tatverdacht zum Suchtgiftverkauf durch Julian HESSENTHALER ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30) in Zusammenhalt mit der einschlägigen Verurteilung des Julian HESSENTHALER [REDACTED].

[REDACTED] wobei in diesem Strafverfahren ebenfalls der gewinnbringende Verkauf von Kokain an verschiedene Abnehmer im selben Zeitraum, nämlich unter anderem im Jahr 2014, gegenständlich war. Im Zuge der laufenden Telefonüberwachungsmaßnahmen gegen Julian HESSENTHALER konnte die oben angeführte IMEI-Nummer des von ihm verwendeten Endgeräts [REDACTED] ermittelt werden. Aufgrund der konspirativen Vorgehensweise der Beteiligten im Rahmen der Anbahnung der Treffen mit Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE sowie in Anbetracht des Umstands, dass die bisher überwachten, dem Julian HESSENTHALER zuzuordnenden Rufnummern keine wesentlichen Ergebnisse brachten und der Verdacht besteht, dass er diese Rufnummern nicht mehr (oft) nutzt, ist in Zusammenhalt mit der Tatsache, dass es sich bei diesem Mobiltelefon nicht um ein „Wegwerfhandy“, sondern um ein hochpreisiges Gerät eines namhaften Herstellers handelt, anzunehmen, dass durch diese Maßnahme weitere Ermittlungserkenntnisse erzielt werden können.

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung für die letzten drei Monate ist zur Aufklärung des Tatverdachts, insbesondere der Ausforschung der bislang nicht bekannten Täterin alias „Alyona MAKAROV“, erforderlich. Zudem dient diese Maßnahme der Ermittlung weiterer Beteiligten an den unter Punkt C./ angeführten Tat und der Ausforschung von Suchtgiftabnehmern zu D./.

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie die Überwachung von

Nachrichten ab 29.07.2019 dient ebenfalls der Aufklärung des Tatverdachts, nämlich einerseits der Ausforschung der bislang nicht bekannten Täterin alias „Alyona MAKAROV“, andererseits der Ermittlung weiterer Beteiligter an der unter Punkt C./ angeführten Tat vom 06.06.2019 (§ 144 Abs 1 StGB) bzw. generell der Ermittlung weiterer Opfer (wie etwa Johann GUDENUS). Zudem dient die Maßnahme dem Nachweis laufender Suchtgifverkäufe.

Die Maßnahme ist zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Ausforschung der unbekannteten Täterin „Alyona MAKAROV“ und damit des Tatverdachts nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB (nach derzeitiger Verdachtslage wirkte sie zumindest durch Anfertigen eines Lichtbilds in Kenntnis des Tatplans aktiv an der Herstellung des falschen lettischen Reisepasses mit) sowie der Ausforschung weiterer Beteiligter an der (versuchten) Erpressung des [REDACTED] K[REDACTED] gegenüber Heinz-Christian STRACHE bzw. allfälliger weiterer Opfer erforderlich. Zudem ist sie für die Ausforschung der Abnehmer des Julian HESSENTHALER und zum Nachweis seiner laufenden Suchtgiftgeschäfte erforderlich. Schließlich kann durch diese Maßnahme die Inverkehrsetzung von Suchtgift durch Julian HESSENTHALER unterbunden werden. Die Maßnahme und der angeordnete Zeitraum der Überwachung und Auskunftserteilung sind - auch im Hinblick auf allfällige Tatfolgen - verhältnismäßig, zumal eine gelindere Maßnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist, um den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu überprüfen bzw. „Alyona MAKAROV“ auszuforschen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 26.07.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanwalt

BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis 09.09.2019

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien, *AB 32, om 2019*

ANORDNUNG DER DURCHFÜHRUNG

Staatsanwaltschaft W
Wien, 29. JULI 2019
Dr. Bernd Schneid

RECHTSMITTELBELEHRUNG

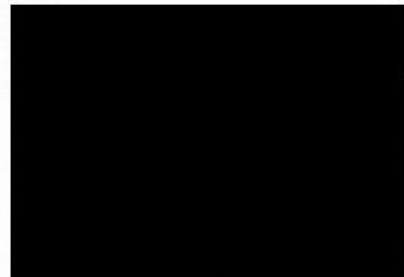
Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Die Anordnung samt gerichtlicher Bewilligung war Ihnen gemäß § 138 Abs. 5 StPO nach Beendigung der Überwachung zuzustellen, tatsächlich wurde die Überwachung in der Zeit von , Uhr, bis , Uhr durchgeführt bzw. die Auskunft über den Zeitraum von , Uhr, bis , Uhr, erteilt.

Als **Beschuldigter** haben Sie das Recht, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, soweit dadurch berechnigte Interessen dritter Personen nicht gefährdet werden.

Als **Beschuldigter** haben Sie darüber hinaus das Recht, die Übertragung weiterer Ergebnisse in Bild- oder Schriftform, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung sind, oder die Vernichtung von Ergebnissen zu beantragen, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen.

Als von der **Überwachung betroffene Person** haben Sie das Recht, die Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als Nachrichten betroffen sind, die für Sie bestimmt waren oder von Ihnen ausgegangen sind. Wenn diese Ergebnisse für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, haben Sie das Recht, deren Vernichtung zu beantragen.



86

Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

ANORDNUNG DER SICHERSTELLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED] u.a. [REDACTED]

Wegen:

§§ 108 Abs 1; 12 dritter Fall, 120 Abs 1; 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224 StGB

Zu: [REDACTED]

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet gemäß den §§ 110 Abs 1 Z 1, Abs 2 StPO die Sicherstellung der Passagierlisten zu den nachstehenden Flügen des Heinz-Christian STRACHE an:

[REDACTED] Wien (VIE) – Ibiza (IBZ),

[REDACTED] Ibiza (IBZ) – Wien (VIE), [REDACTED]

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl stehen [REDACTED] M [REDACTED], Julian HESSENTHALER, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „Alyona MAKAROV“ – soweit für die gegenständliche Anordnung relevant – unter anderem im Verdacht, nachstehende

[REDACTED] — 3

Straftaten begangen zu haben, und zwar

A./ [REDACTED] M [REDACTED] und **Julian HESSENTHALER** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 in [REDACTED] Orten ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [REDACTED] Z [REDACTED] sowie weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ [REDACTED] M [REDACTED] in [REDACTED]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] verwendet zu haben;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] verwendet zu haben, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „Alyona MAKAROV“ in Kenntnis des Tatplans zu

[REDACTED]

oben angeführten Taten wie folgt beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, und zwar

I./ **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] Orten zu den unter Punkt B./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und nachstehende Urkunden herstellten, und zwar

- 1./ zum Nachweis ihrer vermeintlichen Identität einen falschen lettischen Reisepass (B./I.) sowie
- 2./ zum Nachweis ihres vermeintlich umfassenden Vermögens einen gefälschten Kontoauszug (B./II./)

II./ [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten und insbesondere am 24.07.2017 ein Treffen zwischen Johann GUDENUS, dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE und T [REDACTED] G [REDACTED] einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und Julian HESSENTHALER andererseits in einer Villa auf Ibiza organisierten, in Zusammenwirken mit weiteren Tätern Ton- und Bildaufnahmegeräte für das Treffen am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza installierten bzw. deren Installation veranlassten und anschließend potentielle (Kauf-)Interessenten für die Aufnahmen vom 24.07.2017 suchten;

III./ „Alyona MAKAROV“ in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ und B./I./ beschriebenen Taten, indem sie sich gegen Bezahlung eines noch festzustellenden Entgelts als vermeintlich vermögende Nichte eines russischen Oligarchen ausgab, an der Herstellung des unter Punkt B./I./ angeführten falschen lettischen Reisepasses aktiv zumindest durch Anfertigung eines Lichtbilds mitwirkte, Julian HESSENTHALER als ihren Begleiter vorstellte, gegenüber Johann GUDENUS vermeintliches Interesse am Ankauf [REDACTED] [REDACTED] vortäuschte und anschließend auf Ibiza in Kenntnis der Positionierung der Ton- und Bildaufnahmegeräte und in Kenntnis der weiteren Verwendungsabsicht des solcherart hergestellten Videos Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE in zahlreiche Gespräche

[REDACTED] 7

unterschiedlichen Inhalts verwickelte, wobei sie unter anderem vorgab, Interesse an Investitionen in Österreich zu haben.

D./ [REDACTED] K [REDACTED] am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen versucht (§ 15 StGB) zu haben, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

E./ **Julian HESSENTHALER** zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] zu der unter Punkt D./ angeführten Tat in Kenntnis des Tatplans bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, indem er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keine konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle.


Es stehen im Verdacht, hiedurch nachstehende strafbare Handlungen begangen zu haben, und zwar

[REDACTED] M [REDACTED]

zu Punkt A./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

 _____ 9

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs 2 StGB;

Julian HESSENTHALER

zu Punkt A./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Teilnehmer nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Teilnehmer nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt E./:

das Verbrechen der Erpressung als Teilnehmer nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

 S 

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Teilnehmer nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Teilnehmer nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./II./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Teilnehmer nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

 K 

zu Punkt C./I./1./:

[REDACTED] _____ 2

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligter nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligter nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./II./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Beteiligter nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen der Erpressung nach den §§ 15, 144 Abs 1 StGB.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die nachvollziehbaren Angaben des Opfers Heinz-Christian STRACHE in der Sachverhaltsdarstellung vom [REDACTED], die Einlassung des Julian HESSENTHALER (ON 6) sowie die bislang durchgeführten Zeugen- und Opfervernehmungen. Zuletzt wurde bekannt, dass Julian HESSENTHALER auch zahlreiche Alias-Identitäten verwendete.

Die Anordnung der Sicherstellung der Passagierlisten für die oben bezeichneten Flüge von Wien nach Ibiza und zurück ist aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO) erforderlich, weil aufgrund der bisherigen Ermittlungen und des von den Tätern betriebenen Aufwands bei der Umsetzung der penibel geplanten Inszenierung davon auszugehen ist, dass sich auf den oben genannten, von Heinz-Christian STRACHE verwendeten Flügen die Beschuldigten selbst bzw. allfällige, bislang noch nicht ausgeforschte weitere Mittäter, die dem Umfeld der Beschuldigten zugeordnet werden können, befanden.

Gemäß § 111 Abs 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen, mit welcher sie auch über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106 StPO), zu informieren ist. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs 1 Z 2 StPO) ist - soweit möglich - auch das Opfer zu verständigen.

23

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 01.08.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEIS

Sie können Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht erheben, wenn Sie sich in einem subjektiven Recht verletzt fühlen, weil die Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; in ihm ist anzuführen, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.



7
82

An das
Bundeskriminalamt

persönlich

I./ ANORDNUNG DER AUSKUNFTSERTEILUNG

II./ ANORDNUNG DER SICHERSTELLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED] u.a. [REDACTED]

Wegen:

§§ 108 Abs 1; 12 dritter Fall, 120 Abs 1; 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224 StGB

Zu:

[REDACTED]

I./

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet gegenüber allen in Österreich registrierten Fluglinien sowie zu den von der Deutschen Lufthansa Aktiengesellschaft betriebenen Flügen die Auskunftserteilung zu Datum, Uhrzeit und Destination sämtlicher von

- **Mag. Johann GUDENUS**, geboren am [REDACTED]

im Zeitraum 01.01.2017, 00:00 Uhr, bis 17.05.2019, 24:00 Uhr, gebuchten sowie angetretenen Flüge an.

II./

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet gemäß den §§ 110 Abs 1 Z 1, Abs 2 StPO die Sicherstellung der Passagierlisten zu den unter Punkt I./ ermittelten Flügen von

- **Mag. Johann GUDENUS**, geboren am [REDACTED]

im Zeitraum 01.01.2017, 00:00 Uhr, bis 17.05.2019, 24:00 Uhr an.

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl stehen [REDACTED] M [REDACTED], **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „**Alyona MAKAROV**“ – soweit für die gegenständliche Anordnung relevant – unter anderem im Verdacht, nachstehende Straftaten begangen zu haben, und zwar

A./ [REDACTED] M [REDACTED] und **Julian HESSENTHALER** im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 in [REDACTED] Orten ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [REDACTED] Z [REDACTED] sowie weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./

[REDACTED] M [REDACTED] in [REDACTED]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] verwendet zu haben;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines

[REDACTED]

vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] verwendet zu haben, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] sowie die bislang nicht ausgeforschte Täterin alias „Alyona MAKAROV“ in Kenntnis des Tatplans zu oben angeführten Taten wie folgt beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, und zwar

I./ **Julian HESSENTHALER**, [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] in [REDACTED] [REDACTED] Orten zu den unter Punkt B./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und nachstehende Urkunden herstellten, und zwar

- 1./ zum Nachweis ihrer vermeintlichen Identität einen falschen lettischen Reisepass (B./I.) sowie
- 2./ zum Nachweis ihres vermeintlich umfassenden Vermögens einen gefälschten Kontoauszug (B./II./)

II./ [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ beschriebenen Taten, indem sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten und insbesondere am 24.07.2017 ein Treffen zwischen Johann GUDENUS, dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE und T [REDACTED] G [REDACTED] einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und Julian HESSENTHALER andererseits in einer Villa auf Ibiza organisierten, in Zusammenwirken mit weiteren Tätern Ton- und Bildaufnahmegерäte für das Treffen am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza installierten bzw. deren Installation veranlassten und anschließend potentielle (Kauf-)Interessenten für die Aufnahmen vom 24.07.2017 suchten;

III./ „Alyona MAKAROV“ in [REDACTED] Orten zu den unter Punkt A./ und

7

B./I./ beschriebenen Taten, indem sie sich gegen Bezahlung eines noch festzustellenden Entgelts als vermeintlich vermögende Nichte eines russischen Oligarchen ausgab, an der Herstellung des unter Punkt B./I./ angeführten falschen lettischen Reisepasses aktiv zumindest durch Anfertigung eines Lichtbilds mitwirkte, Julian HESSENTHALER als ihren Begleiter vorstellte, gegenüber Johann GUDENUS vermeintliches Interesse am Ankauf [REDACTED] [REDACTED] vortäuschte und anschließend auf Ibiza in Kenntnis der Positionierung der Ton- und Bildaufnahmegeräte und in Kenntnis der weiteren Verwendungsabsicht des solcherart hergestellten Videos Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE in zahlreiche Gespräche unterschiedlichen Inhalts verwickelte, wobei sie unter anderem vorgab, Interesse an Investitionen in Österreich zu haben.

D./ [REDACTED] K [REDACTED] am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen versucht (§ 15 StGB) zu haben, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

E./ **Julian HESSENTHALER** zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] zu der unter Punkt D./ angeführten Tat in Kenntnis des Tatplans bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, indem er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keine konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle.

Es stehen im Verdacht, hiedurch nachstehende strafbare Handlungen begangen zu haben,
und zwar

 M 

zu Punkt A./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120
Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden nach den §§ 223 Abs 2,
224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung nach dem § 223 Abs 2 StGB;

Julian HESSENTHALER

zu Punkt A./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120
Abs 2 StGB;

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligter nach den
§§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligter nach den §§ 12 dritter Fall, 223
Abs 2 StGB;

zu Punkt E./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligter nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144
Abs 1 StGB;

 S 

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligter nach den
§§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

[REDACTED] 2

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./II./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

[REDACTED] K [REDACTED]

zu Punkt C./I./1./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt C./I./2./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./II./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen der Erpressung nach den §§ 15, 144 Abs 1 StGB.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die nachvollziehbaren Angaben des Opfers Heinz-Christian STRACHE in der Sachverhaltsdarstellung vom [REDACTED], die Einlassung des Julian HESSENTHALER (ON 6) sowie die bislang durchgeführten Zeugen- und Opfervernehmungen. Zuletzt wurde bekannt, dass Julian HESSENTHALER auch zahlreiche Alias-Identitäten verwendete.

Die Anordnung der Auskunftserteilung (Punkt I./) sowie die Sicherstellung der Passagierlisten (Punkt II.) hinsichtlich der von Mag. Johann GUDENUS verwendeten Flüge im oben angeführten Zeitraum ist aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO) erforderlich, weil aufgrund der bisherigen Ermittlungen und des von den Tätern betriebenen Aufwands bei der Umsetzung der penibel geplanten Inszenierung davon auszugehen ist, dass sich auf diesen Flügen von Mag. Johann GUDENUS die Beschuldigten selbst bzw. allfällige, bislang noch nicht ausgeforschte weitere Mittäter, die dem Umfeld der Beschuldigten zugeordnet werden können, befanden. Insbesondere kann dadurch die Identität der bislang unbekanntes Täterin

[REDACTED] — 3

„Alyona MAKAROV“ ausgeforscht werden, zumal Julian HESSENTHALER gegenüber Johann GUDENUS im Zuge eines Treffens bei einem Flug [REDACTED], wobei beide denselben Flug verwendeten, erwähnte, angeblich „Alyona MAKAROV“ in [REDACTED] getroffen zu haben (Seite 41 in ON 29), sodass Julian HESSENTHALER und „Alyona MAKAROV“ womöglich gemeinsam reisten.

Gemäß § 111 Abs 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen, mit welcher sie auch über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106 StPO), zu informieren ist. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs 1 Z 2 StPO) ist - soweit möglich - auch das Opfer zu verständigen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 01.08.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEIS

Sie können Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht erheben, wenn Sie sich in einem subjektiven Recht verletzt fühlen, weil die Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; in ihm ist anzuführen, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.



Sachbearbeiter:

109

ANORDNUNG DER SICHERSTELLUNG (AUSFERTIGUNG FÜR DEN FLUGHAFEN WIEN SCHWECHAT)

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED] u.a.

Wegen:

§§ 108 Abs 1; 12 dritter Fall, 120 Abs 1; 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224 StGB

Zu: [REDACTED]

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet gemäß den §§ 110 Abs 1 Z 1, Abs 2 StPO gegenüber dem Flughafen Wien Schwechat die Sicherstellung der Daten aus dem Kennzeichenerfassungssystem für den Zeitraum von 1.1.2016 bis 9.8.2019 für nachstehende Kennzeichen an:

Die Verantwortlichen des Flughafen Wien Schwechat werden im Rahmen der Sicherstellung zur Geheimhaltung verpflichtet.

Gemäß § 111 Abs 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen, mit welcher sie auch über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106 StPO), zu informieren ist. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über

[REDACTED]

privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs 1 Z 2 StPO) ist - soweit möglich - auch das Opfer zu verständigen.

Staatsanwaltschaft Wien

Wien, 9.8.2019

Mag. [REDACTED]

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEIS

Sie können Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht erheben, wenn Sie sich in einem subjektiven Recht verletzt fühlen, weil die Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; in ihm ist anzuführen, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.



Sachbearbeiter:

IV. von Dr. Bernd
SCHNEIDER

An das
Bundeskriminalamt

persönlich

106

ANORDNUNG DER ERTEILUNG EINER AUSKUNFT ÜBER DATEN EINER NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED] u.a.

hier:

02) Julian HESSENTHALER

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224; 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB; § 28a Abs 1 fünfter
Fall SMG

Bezug:

[REDACTED]

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien

die Erteilung einer Auskunft eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes
der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes - § 134 Z 2
StPO)

hinsichtlich des durch die

IMSI: [REDACTED]

IMEI: [REDACTED]

(verwendet von Julian HESSENTHALER)

gekennzeichneten Endgeräts

für die Zeit von 14.8.2019, 08:00 Uhr, bis 14.09.2019, 24:00 Uhr, über

- **Verkehrsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG) und die **Zugangsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4a TKG) einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der IMEI-Nummer sowie bei Auslandsgesprächen und Auslandsaufenthalten auch jene der Roamingpartner sowie einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der Teilnehmernummer des durch die IMEI-Nummer gekennzeichneten Endgerätes;

- **Standortdaten** (§ 92 Abs 3 Z 6 TKG), in dem sich das durch die oben angeführte Teilnehmer-, IMSI- bzw. IMEI-Nummer gekennzeichnete Endgerät befindet oder befunden hat, inklusive **Online-Standortpeilung** auch außerhalb geführter Gespräche, wobei die Rufdaten für die analytische Aufarbeitung mit den Geokoordinaten der Sendeanlagen und der Standorte des Telefoninhabers bevorzugt in der Projektion **MGI Austria Lambert** (Lambert neu), oder in den Projekten **World Geodetic System 1984** (WGS84) übermittelt werden mögen.

Rechtsgrundlage der

Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung:

Durch die Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung kann die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), gefördert werden und ist anzunehmen, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können (§ 135 Abs 2 Z 3 StPO);

Rechtsgrundlage der

Überwachung von Nachrichten:

Die Überwachung von Nachrichten ist für die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), erforderlich und ist der Inhaber der technischen Einrichtung, die Ursprung oder Ziel einer Übertragung von Nachrichten war oder sein wird, einer vorsätzlich begangenen Straftat, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht ist, dringend verdächtig (§ 135 Abs 3 Z 3 lit a StPO) bzw. ist anzunehmen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person die technische Einrichtung benutzen oder mit ihr eine Verbindung herstellen werde (§ 135 Abs 3 Z 3 lit b StPO).

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des österreichischen Bundeskriminalamts steht **Julian HESSENTHALER** im Verdacht, in [redacted] Orten

A./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [redacted] M [redacted] als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [redacted] Z [redacted] und zahlreichen weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ in Kenntnis des Tatplans gemeinsam mit [redacted] S [redacted] und [redacted] K [redacted] dadurch, dass sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulten und nachstehende Urkunden herstellten, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [redacted] M [redacted] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in [redacted]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [redacted] M [redacted] [redacted] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [redacted] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [redacted] I [redacted]

7

[REDACTED]

[REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt A./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

D./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge zu einem Grammpreis von € 100,-- überlassen zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 [REDACTED] M [REDACTED] 10-20 Gramm pro Woche;

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] R [REDACTED] 10-20 Gramm pro Monat.

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./:

[REDACTED] 9

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG;
begangen zu haben.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die Vernehmungen der Opfer Heinz-Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29) sowie insbesondere die Vernehmungen der Zeugen T [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 49ff in ON 50), C [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 95ff in ON 43) und I [REDACTED] M [REDACTED] (Seiten 63ff in ON 50). Die letztgenannten Zeugen bestätigten, dass Julian HESSENTHALER gemeinsam mit [REDACTED] M [REDACTED] und der vermeintlichen russischen Investorin „Alyona MAKAROV“ am 24.03.2017 an einem Treffen mit Johann GUDENUS [REDACTED] [REDACTED] teilnahm und sie gemeinsam ein Investitionsinteresse der unbekanntenen Täterin „Alyona MAKAROV“ vortäuschten. Zuvor hatte der Beschuldigte [REDACTED] M [REDACTED] bereits Kontakt zur – ihm aus früheren [REDACTED] geschäften bekannten (ZV I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] – Seiten 65-67 in ON 50) – [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] aufgenommen und vorgetäuscht, eine reiche Frau namens „Alyona MAKAROV“ habe Interesse am Ankauf [REDACTED]. Sie bestätigte die Angaben des Zeugen Johann GUDENUS (ZV Johann GUDENUS – Seiten 41ff in ON 29), wonach ihnen [REDACTED] M [REDACTED] zum Nachweis der vermeintlichen Identität der Kaufinteressentin die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“ vorgezeigt habe. Zudem gab die Zeugin I [REDACTED] M [REDACTED] an, dass ihr [REDACTED] M [REDACTED] schon (etwa) im März 2017 im Zuge eines früheren Treffens (an dem auch Julian HESSENTHALER teilgenommen habe) den Auszug eines Treuhandkontos gezeigt habe, auf dem eine Einzahlung von ein „paar Millionen Euro“ ersichtlich gewesen sei

(Seiten 69-71 in ON 50). Damit sollte vorgetäuscht werden, dass „Alyona MAKAROV“ tatsächlich eine reiche Investorin sei. Julian HESSENTHALER war in der Folge bei einem weiteren Treffen Ende April 2017 mit der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“ und Johann GUDENUS anwesend und täuschte gemeinsam mit „Alyona MAKAROV“ weiterhin ein bestehendes Kaufinteresse [REDACTED] vor, [REDACTED]. Schließlich war Julian HESSENTHALER auch am 24.07.2017 bei dem bekannten Treffen in Ibiza dabei. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch bekannt, dass Julian HESSENTHALER zahlreiche Alias-Identitäten verwendete. Der dringende Tatverdacht zum Suchtgiftverkauf durch Julian HESSENTHALER ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30) in Zusammenhang mit der einschlägigen Verurteilung des Julian HESSENTHALER [REDACTED] wobei in diesem Strafverfahren ebenfalls der gewinnbringende Verkauf von Kokain an verschiedene Abnehmer im selben Zeitraum, nämlich unter anderem im Jahr 2014, geschehen war.

Im Zuge der laufenden Ermittlungen gegen Julian HESSENTHALER konnte festgestellt werden, dass dieser aktuell einen BMW [REDACTED] (FIN: [REDACTED]) beim Unternehmen [REDACTED] angemietet hat. Der Mietvertrag läuft noch bis 21.9.2019. In diesem BMW befindet sich eine von BMW werkseitig angebrachte SIM Karte (SOS-System) mit der im Spruch angeführten IMSI und IMEI Nummer.

Mithilfe der Überwachung der Telekommunikation ist eine Standortpeilung des Kfz möglich. Diese Standortdaten sollen in weiterer Folge einerseits Aufschluss über den jeweiligen Aufenthaltsort des HESSENTHALER geben und die Erstellung eines Bewegungsprofils ermöglichen, andererseits ist durch die Kenntnis des Standortes des HESSENTHALER die Feststellung seiner Kontaktpersonen möglich.

In Anbetracht des Umstands, dass die bisher überwachten, dem Julian HESSENTHALER zuzuordnenden Rufnummern keine wesentlichen Ergebnisse brachten und der Verdacht besteht, dass er diese Rufnummern nicht mehr (oft) nutzt, ist in Zusammenhang mit der Tatsache, dass sich HESSENTHALER regelmäßig mit dem BMW bewegt, anzunehmen, dass durch diese Maßnahme weitere Ermittlungserkenntnisse erzielt werden können.

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung ist zur Aufklärung des Tatverdachts, insbesondere der Ausforschung der bislang nicht bekannten Täterin alias „Alyona MAKAROV“, erforderlich. Zudem dient diese Maßnahme der Ermittlung weiterer

Beteiligter an den unter Punkt C./ angeführten Tat und der Ausforschung von Suchtgiftabnehmern zu D./.

Die Maßnahme ist zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts, insbesondere zur Ausforschung der unbekanntes Täterin „Alyona MAKAROV“ und damit des Tatverdachts nach den §§ 223 Abs 2, 224 StGB (nach derzeitiger Verdachtslage wirkte sie zumindest durch Anfertigen eines Lichtbilds in Kenntnis des Tatplans aktiv an der Herstellung des falschen lettischen Reisepasses mit) sowie der Ausforschung weiterer Beteiligter an der (versuchten) Erpressung des [REDACTED] K [REDACTED] gegenüber Heinz-Christian STRACHE bzw. allfälliger weiterer Opfer erforderlich. Zudem ist sie für die Ausforschung der Abnehmer des Julian HESSENTHALER und zum Nachweis seiner laufenden Suchtgiftgeschäfte erforderlich. Schließlich kann durch diese Maßnahme die Inverkehrsetzung von Suchtgift durch Julian HESSENTHALER unterbunden werden. Die Maßnahme und der angeordnete Zeitraum der Auskunftserteilung sind - auch im Hinblick auf allfällige Tatfolgen - verhältnismäßig, zumal eine gelindere Maßnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist, um den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu überprüfen bzw. „Alyona MAKAROV“ auszuforschen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 12.08.2019

BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis 14.9.19

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien,

12.8.19

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Die Anordnung samt gerichtlicher Bewilligung war Ihnen gemäß § 138 Abs. 5 StPO nach Beendigung der Überwachung zuzustellen, tatsächlich wurde die Überwachung in der Zeit von , Uhr, bis , Uhr durchgeführt bzw. die Auskunft über den Zeitraum von , Uhr, bis , Uhr, erteilt.

Als **Beschuldigter** haben Sie das Recht, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, soweit dadurch berechnigte Interessen dritter Personen nicht gefährdet werden.

Als **Beschuldigter** haben Sie darüber hinaus das Recht, die Übertragung weiterer Ergebnisse in Bild- oder Schriftform, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung sind, oder die Vernichtung von Ergebnissen zu beantragen, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen.

Als von der **Überwachung betroffene Person** haben Sie das Recht, die Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als Nachrichten betroffen sind, die für Sie bestimmt waren oder von Ihnen ausgegangen sind. Wenn diese Ergebnisse für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, haben Sie das Recht, deren Vernichtung zu beantragen.



An das
Bundeskriminalamt

persönlich

ANORDNUNG DER ÜBERWACHUNG VON NACHRICHTEN UND ERTEILUNG EINER AUSKUNFT ÜBER DATEN EINER NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED]

hier:

02) Julian HESSENTHALER

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224; 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB; § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG

Bezug: [REDACTED]

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien

- a) die Überwachung von Nachrichten und Informationen, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) gesendet, übermittelt oder empfangen werden (§ 134 Z 3 StPO), und
- b) die Erteilung einer Auskunft eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes - § 134 Z 2 StPO) für

die Teilnehmeranschlüsse

[REDACTED]

[REDACTED]

(beide verwendet von [REDACTED] R [REDACTED])

zu a) für die Zeit von 21.08.2019, 12:00 Uhr, bis 21.09.2019, 24:00 Uhr, im Hinblick auf sämtliche Nachrichten und Informationen;

zu b) für die Zeit von 21.08.2019, 12:00 Uhr, bis 21.09.2019, 24:00 Uhr, über

- **Verkehrsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG) und die **Zugangsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4a TKG) einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der IMEI-Nummer sowie bei Auslandsgesprächen und Auslandsaufenthalten auch jene der Roamingpartner sowie einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der Teilnehmernummer des durch die IMEI-Nummer gekennzeichneten Endgerätes;

- **Standortdaten** (§ 92 Abs 3 Z 6 TKG), in dem sich das durch die oben angeführte Teilnehmer-, IMSI- bzw. IMEI-Nummer gekennzeichnete Endgerät befindet oder befunden hat, inklusive **Online-Standortpeilung** auch außerhalb geführter Gespräche, wobei die Rufdaten für die analytische Aufarbeitung mit den Geokoordinaten der Sendeanlagen und der Standorte des Telefoninhabers bevorzugt in der Projektion **MGI Austria Lambert** (Lambert neu), oder in den Projekten **World Geodetic System 1984** (WGS84) übermittelt werden mögen.

Rechtsgrundlage der

Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung:

Durch die Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung kann die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), gefördert werden und ist anzunehmen, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können (§ 135 Abs 2 Z 3 StPO). Zudem ist zu erwarten, dass dadurch der Aufenthalt des abwesenden Beschuldigten Julian HESSENTHALER, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann (§ 135 Abs 2 Z 4 StPO).

[REDACTED]

Rechtsgrundlage der Überwachung von Nachrichten:

Die Überwachung von Nachrichten ist für die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), erforderlich und ist anzunehmen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person, nämlich Julian HESSENTHALER, mit der technischen Einrichtung eine Verbindung herstellen werde (§ 135 Abs 3 Z 3 lit b StPO). Zudem ist zu erwarten, dass dadurch der Aufenthalt des abwesenden Beschuldigten Julian HESSENTHALER, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann (§ 135 Abs 3 Z 4 StPO).

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des österreichischen Bundeskriminalamts steht **Julian HESSENTHALER** im Verdacht, in Wien und anderen Orten

- A./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [REDACTED] Z [REDACTED] und zahlreichen weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;
- B./ in Kenntnis des Tatplans gemeinsam mit [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulten und nachstehende Urkunden herstellten, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in [REDACTED]

- I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde,

[REDACTED]

nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt A./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

D./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer insgesamt die

[REDACTED]

Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge zu einem Grammpreis von € 100,--
überlassen zu haben, und zwar

- I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 [REDACTED] M [REDACTED] 10-20 Gramm
pro Woche;
- II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 P [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED]
R [REDACTED] 10-20 Gramm pro Monat.

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120
Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligter nach den
§§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligter nach den §§ 12 dritter Fall, 223
Abs 2 StGB;

zu Punkt C./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligter nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144
Abs 1 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG;
begangen zu haben.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbe-
sondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die Vernehmungen der Opfer Heinz-
Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29) so-
wie insbesondere die Vernehmungen der Zeugen T [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 49ff in ON 50),
C [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 95ff in ON 43) und I [REDACTED] M [REDACTED] (Seiten
63ff in ON 50). Die letztgenannten Zeugen bestätigten, dass Julian HESSENTHALER gemein-
sam mit [REDACTED] M [REDACTED] und der vermeintlichen russischen Investorin „Alyona MA-
KAROV“ am 24.03.2017 an einem Treffen mit Johann GUDENUS im [REDACTED]
[REDACTED] teilnahm und sie gemeinsam ein Investitionsinteresse der unbekanntenen Täterin
„Alyona MAKAROV“ vortäuschten. Zuvor hatte der Beschuldigte [REDACTED] M [REDACTED] be-

reits Kontakt zur – ihm aus früheren Immobiliengeschäften bekannten (ZV I M – Seiten 65-67 in ON 50) – aufgenommen und vorgetäuscht, eine reiche Frau namens „Alyona MAKAROV“ habe Interesse am Ankauf eines Sie bestätigte die Angaben des Zeugen Johann GUDENUS (ZV Johann GUDENUS – Seiten 41ff in ON 29), wonach ihnen M zum Nachweis der vermeintlichen Identität der Kaufinteressentin die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“ vorgezeigt habe. Zudem gab die Zeugin I M an, dass ihr M schon (etwa) im März 2017 im Zuge eines früheren Treffens (an dem auch Julian HESSENTHALER teilgenommen habe) den Auszug eines Treuhandkontos gezeigt habe, auf dem eine Einzahlung von ein „paar Millionen Euro“ ersichtlich gewesen sei (Seiten 69-71 in ON 50). Damit sollte vorgetäuscht werden, dass „Alyona MAKAROV“ tatsächlich eine reiche Investorin sei. Julian HESSENTHALER war in der Folge bei einem weiteren Treffen Ende April 2017 mit der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“ und Johann GUDENUS anwesend und täuschte gemeinsam mit „Alyona MAKAROV“ weiterhin ein bestehendes Kaufinteresse vor, das am darauffolgenden Tag zudem gemeinsam besichtigt wurde. Schließlich war Julian HESSENTHALER auch am 24.07.2017 bei dem bekannten Treffen in Ibiza dabei. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch bekannt, dass Julian HESSENTHALER zahlreiche Alias-Identitäten verwendete. Der dringende Tatverdacht zum Suchtgiftverkauf durch Julian HESSENTHALER ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30) in Zusammenhang mit der einschlägigen Verurteilung des Julian HESSENTHALER wobei in diesem Strafverfahren ebenfalls der gewinnbringende Verkauf von Kokain an verschiedene Abnehmer im selben Zeitraum, nämlich unter anderem im Jahr 2014, gegenständlich war. Im Zuge der laufenden Ermittlungen wurde bekannt, dass R vor etwa neun Jahren den Kontakt zwischen Julian HESSENTHALER und dem Zeugen Sascha WANDL herstellte. Der Zeuge Sascha WANDL gab gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten an, dass R und Julian HESSENTHALER nach wie vor in Kontakt stünden. Zudem soll Julian HESSENTHALER ihr zwischen 2013 und 2015 Kokain verkauft haben.

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie die Überwachung von Nachrichten ab 21.08.2019 dient insbesondere der Aufklärung des Tatverdachts durch Ausforschung des derzeit unbekanntes Aufenthaltsorts von Julian HESSENTHALER sowie

seiner derzeit verwendeten Rufnummer.

Die Maßnahme ist zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlich. Die Maßnahme und der angeordnete Zeitraum der Überwachung und Auskunftserteilung sind - auch im Hinblick auf allfällige Tatfolgen - verhältnismäßig, zumal eine gelindere Maßnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist, um den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu überprüfen und seinen Aufenthaltsort auszuforschen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 19.08.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw

BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis 21.09.2019

Landesgericht für Strafsa
Wien, 20.8.19

ANORDNUNG DER DURCHFÜHRUNG

Staatsanwaltschaft Wien

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Die Anordnung samt gerichtlicher Bewilligung war Ihnen gemäß § 138 Abs. 5 StPO nach Beendigung der Überwachung zuzustellen, tatsächlich wurde die Überwachung in der Zeit von , Uhr, bis , Uhr durchgeführt bzw. die Auskunft über den Zeitraum von , Uhr, bis , Uhr, erteilt.

Als **Beschuldigter** haben Sie das Recht, die gesamten Ergebnisse der Überwachung

[REDACTED]

einzusehen und anzuhören, soweit dadurch berechnigte Interessen dritter Personen nicht gefährdet werden.

Als **Beschuldigter** haben Sie darüber hinaus das Recht, die Übertragung weiterer Ergebnisse in Bild- oder Schriftform, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung sind, oder die Vernichtung von Ergebnissen zu beantragen, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen.

Als von der **Überwachung betroffene Person** haben Sie das Recht, die Ergebnisse der ~~Überwachung insoweit einzusehen, als Nachrichten betroffen sind, die für Sie bestimmt waren~~ oder von Ihnen ausgegangen sind. Wenn diese Ergebnisse für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, haben Sie das Recht, deren Vernichtung zu beantragen.



An das
Bundeskriminalamt

persönlich

ANORDNUNG DER ÜBERWACHUNG VON NACHRICHTEN UND ERTEILUNG EINER AUSKUNFT ÜBER DATEN EINER NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED]

hier:

02) Julian HESSENTHALER

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 12 dritter Fall, 223 Abs 2; 224; 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB; § 28a Abs 1 fünfter
Fall SMG

Bezug: [REDACTED]

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien

- a) die Überwachung von Nachrichten und Informationen, die von einer natürlichen Person über ein Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG) oder einen Dienst der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes) gesendet, übermittelt oder empfangen werden (§ 134 Z 3 StPO), und
- b) die Erteilung einer Auskunft eines Telekommunikationsdienstes oder eines Dienstes der Informationsgesellschaft (§ 1 Abs 1 Z 2 des Notifikationsgesetzes - § 134 Z 2 StPO) für

den Teilnehmeranschluss

[REDACTED]
[REDACTED]
(verwendet von E [REDACTED] K [REDACTED])

- zu a) für die Zeit von 21.08.2019, 12:00 Uhr, bis 21.09.2019, 24:00 Uhr, im Hinblick auf sämtliche Nachrichten und Informationen;
- zu b) für die Zeit von 21.08.2019, 12:00 Uhr, bis 21.09.2019, 24:00 Uhr, über

- **Verkehrsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG) und die **Zugangsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4a TKG) einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der IMEI-Nummer sowie bei Auslandsgesprächen und Auslandsaufenthalten auch jene der Roamingpartner sowie einschließlich Bekanntgabe der Stammdaten, der IMSI-Nummer und der Teilnehmernummer des durch die IMEI-Nummer gekennzeichneten Endgerätes;
- **Standortdaten** (§ 92 Abs 3 Z 6 TKG), in dem sich das durch die oben angeführte Teilnehmer-, IMSI- bzw. IMEI-Nummer gekennzeichnete Endgerät befindet oder befunden hat, inklusive **Online-Standortpeilung** auch außerhalb geführter Gespräche, wobei die Rufdaten für die analytische Aufarbeitung mit den Geokoordinaten der Sendeanlagen und der Standorte des Telefoninhabers bevorzugt in der Projektion **MGI Austria Lambert** (Lambert neu), oder in den Projekten **World Geodetic System 1984** (WGS84) übermittelt werden mögen.

Rechtsgrundlage der

Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung:

Durch die Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung kann die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), gefördert werden und ist anzunehmen, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können (§ 135 Abs 2 Z 3 StPO). Zudem ist zu erwarten, dass dadurch der Aufenthalt des abwesenden Beschuldigten Julian HESSENTHALER, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann (§ 135 Abs 2 Z 4 StPO).

Rechtsgrundlage der Überwachung von Nachrichten:

[REDACTED]

Die Überwachung von Nachrichten ist für die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), erforderlich und ist anzunehmen, dass eine der Tat dringend verdächtige Person, nämlich Julian HESSENTHALER, mit der technischen Einrichtung eine Verbindung herstellen werde (§ 135 Abs 3 Z 3 lit b StPO). Zudem ist zu erwarten, dass dadurch der Aufenthalt des abwesenden Beschuldigten Julian HESSENTHALER, der einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung dringend verdächtig ist, ermittelt werden kann (§ 135 Abs 3 Z 4 StPO).

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des österreichischen Bundeskriminalamts steht **Julian HESSENTHALER** im Verdacht, in [REDACTED] Orten

A./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [REDACTED] Z [REDACTED] und zahlreichen weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ in Kenntnis des Tatplans gemeinsam mit [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulten und nachstehende Urkunden herstellten, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in Wien

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4

Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I. M. [REDACTED] [REDACTED] verwendete;

- II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I. M. [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.
- C./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K. [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt A./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,- verlange, [REDACTED] K. [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;
- D./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge zu einem Grammpreis von € 100,- überlassen zu haben, und zwar

- I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 M 10-20 Gramm pro Woche;
- II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 F S und R 10-20 Gramm pro Monat.

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG;
begangen zu haben.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die Vernehmungen der Opfer Heinz-Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29) sowie insbesondere die Vernehmungen der Zeugen T G (Seiten 49ff in ON 50), C G (Seiten 95ff in ON 43) und I M (Seiten 63ff in ON 50). Die letztgenannten Zeugen bestätigten, dass Julian HESSENTHALER gemeinsam mit M und der vermeintlichen russischen Investorin „Alyona MAKAROV“ am 24.03.2017 an einem Treffen mit Johann GUDENUS im teilnahm und sie gemeinsam ein Investitionsinteresse der unbekanntes Täterin „Alyona MAKAROV“ vortäuschten. Zuvor hatte der Beschuldigte M bereits Kontakt zur – ihm aus früheren Immobiliengeschäften bekannten (ZV I M – Seiten 65-67 in ON 50) – I M

[REDACTED]

W [REDACTED] aufgenommen und vorgetäuscht, eine reiche Frau namens „Alyona MAKAROV“ habe Interesse am Ankauf [REDACTED]. Sie bestätigte die Angaben des Zeugen Johann GUDENUS (ZV Johann GUDENUS – Seiten 41ff in ON 29), wonach ihnen [REDACTED] M [REDACTED] zum Nachweis der vermeintlichen Identität der Kaufinteressentin die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“ vorgezeigt habe. Zudem gab die Zeugin I [REDACTED] M [REDACTED] an, dass ihr [REDACTED] M [REDACTED] schon (etwa) im März 2017 im Zuge eines früheren Treffens (an dem auch Julian HESSENTHALER teilgenommen habe) den Auszug eines Treuhandkontos gezeigt habe, auf dem eine Einzahlung von ein „paar Millionen Euro“ ersichtlich gewesen sei (Seiten 69-71 in ON 50). Damit sollte vorgetäuscht werden, dass „Alyona MAKAROV“ tatsächlich eine reiche Investorin sei. Julian HESSENTHALER war in der Folge bei einem weiteren Treffen Ende April 2017 mit der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“ und Johann GUDENUS anwesend und täuschte gemeinsam mit „Alyona MAKAROV“ weiterhin ein bestehendes Kaufinteresse [REDACTED] vor, das am darauffolgenden Tag zudem gemeinsam besichtigt wurde. Schließlich war Julian HESSENTHALER auch am 24.07.2017 bei dem bekannten Treffen in Ibiza dabei. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch bekannt, dass Julian HESSENTHALER zahlreiche Alias-Identitäten verwendete. Der dringende Tatverdacht zum Suchtgiftverkauf durch Julian HESSENTHALER ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30) in Zusammenhalt mit der einschlägigen Verurteilung des Julian HESSENTHALER [REDACTED]

[REDACTED] wobei in diesem Strafverfahren ebenfalls der gewinnbringende Verkauf von Kokain an verschiedene Abnehmer im selben Zeitraum, nämlich unter anderem im Jahr 2014, gegenständlich war. Im Zuge der laufenden Ermittlungen wurde bekannt, dass Julian HESSENTHALER bei Anmietung von Fahrzeugen beim [REDACTED] mitunter die oben angeführte Rufnummer als Kontaktnummer angab, die von E [REDACTED] K [REDACTED] verwendet wird. E [REDACTED] K [REDACTED] war [REDACTED] von Julian HESSENTHALER in den [REDACTED] bzw. [REDACTED]. Am 01.06.2019 mietete Julian HESSENTHALER ein Fahrzeug in [REDACTED] an, wobei auf dem Mietvertrag die E-Mail-Adresse [REDACTED] angegeben war. Auch am 07.08.2019 mietete Julian HESSENTHALER ein Fahrzeug beim [REDACTED] wobei in den elektronisch übermittelten Mietunterlagen Julian HESSENTHALER als erster Fahrer aufscheint und unter anderem die oben angeführte Rufnummer als Kontaktrufnummer hinterlegt wurde.

Die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung sowie die Überwachung von Nachrichten ab 21.08.2019 dient insbesondere der Aufklärung des Tatverdachts durch Ausforschung des derzeit unbekanntes Aufenthaltsorts von Julian HESSENTHALER sowie seiner derzeit verwendeten Rufnummer.

Die Maßnahme ist zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts erforderlich. Die Maßnahme und der angeordnete Zeitraum der Überwachung und Auskunftserteilung sind - auch im Hinblick auf allfällige Tatfolgen - verhältnismäßig, zumal eine gelindere Maßnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist, um den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu überprüfen und seinen Aufenthaltsort auszuforschen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 19.08.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw

BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis 21.09.2019

Landesgericht für Strafsache
Wien, 20.8.19

ANORDNUNG DER DURCHFÜHRUNG

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 21. AUG. 2019
Dr. Bernd Schneider

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Die Anordnung samt gerichtlicher Bewilligung war Ihnen gemäß § 138 Abs. 5 StPO nach Beendigung der Überwachung zuzustellen, tatsächlich wurde die Überwachung in der Zeit von , Uhr, bis , Uhr durchgeführt bzw. die Auskunft über den Zeitraum von , Uhr, bis , Uhr, erteilt.

Als **Beschuldigter** haben Sie das Recht, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, soweit dadurch berechnigte Interessen dritter Personen nicht

gefährdet werden.

Als **Beschuldigter** haben Sie darüber hinaus das Recht, die Übertragung weiterer Ergebnisse in Bild- oder Schriftform, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung sind, oder die Vernichtung von Ergebnissen zu beantragen, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen.

Als von der **Überwachung betroffene Person** haben Sie das Recht, die Ergebnisse der Überwachung insoweit einzusehen, als Nachrichten betroffen sind, die für Sie bestimmt waren oder von Ihnen ausgegangen sind. Wenn diese Ergebnisse für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, haben Sie das Recht, deren Vernichtung zu beantragen.



Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

An das
Bundeskriminalamt

persönlich

ANORDNUNG DER ERTEILUNG EINER AUSKUNFT ÜBER DATEN EINER NACHRICHTENÜBERMITTLUNG (FUNKZELLENAUSWERTUNG)

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED]

hier:

02) Julian HESSENTHALER

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224; 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB; § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG

Bezug:

[REDACTED]

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 134 Z 2 StPO die Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung betreffend **sämtliche Funkzellen aller Betreiber**, die nachstehende Bereiche und Zeiträume abdecken, und zwar

1.

[REDACTED]

für die Zeit von 02.09.2019, 17:19 Uhr, bis 03.09.2019, 09:55 Uhr;

2.

[REDACTED]

für die Zeit von 04.09.2019, 18:39 Uhr, bis 05.09.2019, 00:31 Uhr

05.09.2019, 22:39 Uhr, bis 06.09.2019, 12:55 Uhr

08.09.2019, 22:00 Uhr bis 22:06 Uhr

09.09.2019, 21:35 Uhr, bis 10.09.2019, 12:10 Uhr;

3.

für die Zeit von 03.09.2019, 20:01 Uhr, bis 04.09.2019, 10:35 Uhr;

04.09.2019, 22:58 Uhr, bis 05.09.2019, 11:58 Uhr;

09.09.2019, 21:35, bis 10.09.2019, 12:12 Uhr;

4.

für die Zeit von 11.09.2019, 22:00 Uhr bis 22:10 Uhr;

durch Erteilung der Auskunft über **Verkehrsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG) und **Zugangsdaten** (§ 92 Abs 3 Z 4a TKG) **sämtlicher an den oben bezeichneten Örtlichkeiten und innerhalb der oben bezeichneten Zeiträume geführten aktiven und passiven Kommunikationsvorgänge an.**

Rechtsgrundlage der

Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung:

Durch die Auskunft über Daten eine Nachrichtenübermittlung kann die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind (§§ 144 Abs 1; 223 Abs 2, 224 StGB), gefördert werden und ist anzunehmen, dass dadurch Daten des Beschuldigten ermittelt werden können (§ 135 Abs 2 Z 3 StPO).

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des österreichischen Bundeskriminalamts steht **Julian HESSENTHALER** im Verdacht, in [REDACTED] Orten

A./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [REDACTED] Z [REDACTED] und zahlreichen weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ in Kenntnis des Tatplans gemeinsam mit [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und nachstehende Urkunden herstellten, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in [REDACTED]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs eines [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der

„Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt A./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

D./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge zu einem Grammpreis von € 100,-- überlassen zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 [REDACTED] M [REDACTED] 10-20 Gramm pro Woche;

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 P [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] R [REDACTED] 10-20 Gramm pro Monat.

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120

Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG;
begangen zu haben.

Der dringende Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die Vernehmungen der Opfer Heinz-Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29) sowie insbesondere die Vernehmungen der Zeugen T [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 49ff in ON 50), C [REDACTED] G [REDACTED] (Seiten 95ff in ON 43) und I [REDACTED] M [REDACTED] (Seiten 63ff in ON 50). Die letztgenannten Zeugen bestätigten, dass Julian HESSENTHALER gemeinsam mit [REDACTED] M [REDACTED] und der vermeintlichen russischen Investorin „Alyona MAKAROV“ am 24.03.2017 an einem Treffen mit Johann GUDENUS im [REDACTED] [REDACTED] teilnahm und sie gemeinsam ein Investitionsinteresse der unbekanntes Täterin „Alyona MAKAROV“ vortäuschten. Zuvor hatte der Beschuldigte [REDACTED] M [REDACTED] bereits Kontakt zur – ihm aus früheren [REDACTED] geschäften bekannten (ZV I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] – Seiten 65-67 in ON 50) – [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] aufgenommen und vorgetäuscht, eine reiche Frau namens „Alyona MAKAROV“ habe Interesse am Ankauf [REDACTED]. Sie bestätigte die Angaben des Zeugen Johann GUDENUS (ZV Johann GUDENUS – Seiten 41ff in ON 29), wonach ihnen [REDACTED] M [REDACTED] zum Nachweis der vermeintlichen Identität der Kaufinteressentin die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“ vorgezeigt habe. Zudem gab die Zeugin I [REDACTED] M [REDACTED] an, dass ihr [REDACTED] M [REDACTED] schon (etwa) im März 2017 im Zuge eines früheren Treffens (an dem auch Julian HESSENTHALER teilgenommen habe) den Auszug eines Treuhandkontos gezeigt habe, auf dem eine Einzahlung von ein „paar Millionen Euro“ ersichtlich gewesen sei (Seiten 69-71 in ON 50). Damit sollte vorgetäuscht werden, dass „Alyona MAKAROV“ tatsäch-

[REDACTED]

lich eine reiche Investorin sei. Julian HESSENTHALER war in der Folge bei einem weiteren Treffen Ende April 2017 mit der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“ und Johann GUDENUS anwesend und täuschte gemeinsam mit „Alyona MAKAROV“ weiterhin ein bestehendes Kaufinteresse [REDACTED] vor, [REDACTED]

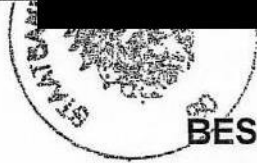
[REDACTED]. Schließlich war Julian HESSENTHALER auch am 24.07.2017 bei dem bekannten Treffen in Ibiza dabei. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch bekannt, dass Julian HESSENTHALER zahlreiche Alias-Identitäten verwendete. Der dringende Tatverdacht zum Suchtgiftverkauf durch Julian HESSENTHALER ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30) in Zusammenhalt mit der einschlägigen Verurteilung des Julian HESSENTHALER durch das [REDACTED] [REDACTED] wobei in diesem Strafverfahren ebenfalls der gewinnbringende Verkauf von Kokain an verschiedene Abnehmer im selben Zeitraum, nämlich unter anderem im Jahr 2014, gegenständiglich war.

Im Zuge der bisherigen Ermittlungen wurden insbesondere aufgrund der zuletzt durchgeführten Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich des von Julian HESSENTHALER verwendeten Fahrzeugs [REDACTED] und dem in diesem integrierten SOS-System inklusive SIM-Modul die oben angeführten Aufenthaltsorte des Julian HESSENTHALER in den oben angeführten Zeiträumen bekannt. Aufgrund der unterschiedlichen Standorte kann durch diese Maßnahme die von Julian HESSENTHALER aktuell verwendete Mobiltelefonnummer ausgeforscht werden.

Die angeordnete Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung in Form einer Funkzellenauswertung ist daher zur Feststellung des aktuellen Kommunikationsmittels des Julian HESSENTHALER zwingend erforderlich. Die oben angeführten Örtlichkeiten und Zeiträume entsprechen den nachgewiesenen oder mutmaßlichen Aufenthaltsorten des Julian HESSENTHALER im relevanten Zeitraum.

Die Auswertung sämtlicher an diesen Örtlichkeiten und in diesen Zeiträumen geführten Kommunikationsvorgänge ist zudem zur Gewinnung von Ermittlungsansätzen zur Ausforschung von Mittätern und zur weiteren Aufklärung der Tat erforderlich und verhältnismäßig, zumal derzeit sonst keine konkreten alternativen Ermittlungsansätze bestehen. Im Hinblick auf das Gewicht und der Vielzahl der dem Beschuldigten zur Last gelegten Taten steht die Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff in die Rechte unbeteiligter Dritter, zumal deren Kommunikationsdaten unverzüglich zu vernichten sein werden. Mit weniger eingreifenden Maßnahmen besteht keine begründete Aussicht auf den angestrebten Erfolg.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 17.09.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staat



BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis

17.10.19

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien,

17.9.19

ANORDNUNG DER DURCHFÜHRUNG

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 17. SEP. 2019
Dr. Bernd Schneider


RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Die Anordnung samt gerichtlicher Bewilligung war Ihnen gemäß § 138 Abs. 5 StPO nach Beendigung der Überwachung zuzustellen, tatsächlich wurde die Überwachung in der Zeit von , Uhr, bis , Uhr durchgeführt bzw. die Auskunft über den Zeitraum von , Uhr, bis , Uhr, erteilt.

Als **Beschuldigter** haben Sie das Recht, die gesamten Ergebnisse der Überwachung einzusehen und anzuhören, soweit dadurch berechnigte Interessen dritter Personen nicht gefährdet werden.

Als **Beschuldigter** haben Sie darüber hinaus das Recht, die Übertragung weiterer Ergebnisse in Bild- oder Schriftform, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung sind, oder die Vernichtung von Ergebnissen zu beantragen, wenn diese für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen.



Als von der **Überwachung betroffene Person** haben Sie das Recht, die Ergebnisse der **Überwachung** insoweit einzusehen, als Nachrichten betroffen sind, die für Sie bestimmt waren oder von Ihnen ausgegangen sind. Wenn diese Ergebnisse für ein Strafverfahren nicht von Bedeutung sein können oder nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, haben Sie das Recht, deren Vernichtung zu beantragen.



Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

ANORDNUNG DER AUSKUNFTSERTEILUNG ÜBER BANKKONTEN UND BANKGESCHÄFTE

STRAFSACHE:

Gegen:

Julian HESSENTHALER, [REDACTED]

Wegen:

§§ 120 Abs 2; 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB u.a.

Bezug: [REDACTED]

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien gemäß §§ 109 Z 4, 116 Abs 1 und 2 Z 1 und 3 StPO die Erteilung nachstehender Auskünfte über **Bankkonten und Bankgeschäfte** hinsichtlich der von Julian HESSENTHALER, geboren am [REDACTED] verwendeten [REDACTED] **Kreditkarte** mit der Nummer [REDACTED] sowie hinsichtlich **sämtlicher weiterer**, auf

- Julian HESSENTHALER, [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

lautender, durch die [REDACTED] verwalteter Kreditkarten an:

3

Folgende Auskünfte und Informationen sind zu erteilen und die entsprechenden Urkunden (Unterlagen) zugänglich zu machen sowie – allenfalls in einem allgemein gebräuchlichen Dateiformat – herauszugeben:

- **Kontoverdichtung für den Zeitraum 01.01.2017 bis 16.10.2019;**
- **Daten der Kreditkarten;**
- **alle Unterlagen über die Identität des Karteninhabers oder der (im Fall mehrerer) Karteninhaber**

Das genannte Institut wird angewiesen, die angeführten Auskünfte und Informationen für den oben genannten Zeitraum an das

Bundeskriminalamt

Ansprechpartner: [REDACTED]

nach telefonischer Rücksprache (Unterlagen werden durch BKA persönlich abgeholt) zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des österreichischen Bundeskriminalamts steht **Julian HESSENTHALER** unter anderem im Verdacht, in [REDACTED] Orten

A./ im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 24.07.2017 bis 17.05.2019 ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE [REDACTED] Z [REDACTED] und zahlreichen weiteren, noch auszuforschenden Dritten, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten und noch auszuforschenden Personen zum Kauf anboten, im Zuge dessen vorspielten sowie letztlich über noch auszuforschende Mittelsmänner über deutsche und österreichische Medien veröffentlichten;

B./ in Kenntnis des Tatplans gemeinsam mit [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der

5

Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulten und nachstehende Urkunden herstellten, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in [REDACTED]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs eines [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt A./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser

7

Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

D./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich Kokain, in einer insgesamt die Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge zu einem Grammpreis von € 100,-- überlassen zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 M 10-20 Gramm pro Woche;

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 P S und R 10-20 Gramm pro Monat.

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./:

das Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG; begangen zu haben.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbesondere die umfangreiche Medienberichterstattung, die Vernehmungen der Opfer Heinz-Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29) sowie insbesondere die Vernehmungen der Zeugen T G (Seiten 49ff in ON 50), C G (Seiten 95ff in ON 43) und I M (Seiten

21

Personen (wie etwa die bislang unbekannte Täterin alias „Alyona MAKAROV“ - Punkt B./) und Personen, denen das Video verkauft wurde, ausgeforscht werden. Somit können durch diese Maßnahme einerseits für die Aufklärung der Straftat erforderliche Gegenstände, Urkunden oder andere Unterlagen über eine Geschäftsverbindung oder damit im Zusammenhang stehende Transaktionen sichergestellt werden. Zum anderen ist anzunehmen, dass mit der Straftat im Zusammenhang stehende Transaktionen über die Geschäftsverbindung abgewickelt werden.

Die Maßnahme und der vorerst angeordnete Zeitraum zwischen 01.01.2017 und 16.10.2019 sind - auch im Hinblick auf allfällige Tatfolgen - verhältnismäßig, zumal eine gelindere Maßnahme im vorliegenden Fall nicht möglich ist, um den Tatverdacht gegen den Beschuldigten zu überprüfen bzw. „Alyona MAKAROV“ auszuforschen. Nach den polizeilichen Ermittlungen erforderte die Anbahnung des Geschäftskontakts zwischen Julian HESSENTHALER, [REDACTED] M [REDACTED] und der unbekannten Person „Alyona MAKAROV“ einerseits und Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE andererseits eine umfassende Planung, Vorbereitung und Finanzierung, sodass davon auszugehen ist, dass bereits vor dem ersten Aufeinandertreffen dieser Personen am 24.03.2017, nämlich ab 01.01.2017, Transaktionen im Zusammenhang mit diesen Straftaten über die Kreditkarten des Julian HESSENTHALER (unter Einbeziehung seiner Alias-Identitäten) bzw. [REDACTED] [REDACTED] erfolgten (wie beispielsweise die Anmietung der Villa und mit dem Aufeinandertreffen am 24.07.2017 in Zusammenhang stehende Zahlungen). Am 17.05.2019 wurde das Video schließlich veröffentlicht, sodass bis zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ein Käufer bzw. Abnehmer gefunden wurde, wobei hier der Verdacht besteht, dass damit in Zusammenhang stehende Transaktionen ebenfalls über Kreditkarten des Julian HESSENTHALER (unter Einbeziehung seiner Alias-Identitäten) bzw. [REDACTED] erfolgten. Bislang wurde zudem das vollständige Video noch nicht veröffentlicht und erfolgte Anfang Juni 2019 (Punkt C./) ein weiterer Versuch, das Video gewinnbringend zu verwerten, wobei auch hier der Verdacht besteht, dass damit in Zusammenhang stehende Transaktionen mit Kreditkarten des Julian HESSENTHALER (unter Einbeziehung seiner Alias-Identitäten) bzw. [REDACTED] [REDACTED] erfolgten. Schließlich besteht der Verdacht, dass das (vollständige) Video seit der Veröffentlichung laufend, d. h. nach wie vor, zum Kauf angeboten wurde bzw. wird. Daher dient diese Maßnahme auch der Erstellung eines Bewegungsprofils des Julian HESSENTHALER und der Ausforschung weiterer Opfer (im Sinne des Punkt C./) sowie weiterer Personen, denen das Video im Sinne des § 120 Abs 2 StGB zugänglich gemacht wurde (Punkt A./), wobei hier der Verdacht besteht, dass damit in Zusammenhang stehende Transaktionen über Kreditkarten des Julian HESSENTHALER (unter Einbeziehung seiner Alias-Identitäten) bzw. [REDACTED] erfolgten.

[REDACTED]

63ff in ON 50). Die letztgenannten Zeugen bestätigten, dass Julian HESSENTHALER gemeinsam mit [REDACTED] M [REDACTED] und der vermeintlichen russischen Investorin „Alyona MAKAROV“ am 24.03.2017 an einem Treffen mit Johann GUDENUS im [REDACTED] [REDACTED] teilnahm und sie gemeinsam ein Investitionsinteresse der unbekanntes Täterin „Alyona MAKAROV“ vortäuschten. Zuvor hatte der Beschuldigte [REDACTED] M [REDACTED] bereits Kontakt zur – ihm aus früheren Immobiliengeschäften bekannten (ZV I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] – Seiten 65-67 in ON 50) – [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] aufgenommen und vorgetäuscht, eine reiche Frau namens „Alyona MAKAROV“ habe Interesse am Ankauf [REDACTED]. Sie bestätigte die Angaben des Zeugen Johann GUDENUS (ZV Johann GUDENUS – Seiten 41ff in ON 29), wonach ihnen [REDACTED] M [REDACTED] zum Nachweis der vermeintlichen Identität der Kaufinteressentin die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“ vorgezeigt habe. Zudem gab die Zeugin I [REDACTED] M [REDACTED] an, dass ihr [REDACTED] M [REDACTED] schon (etwa) im März 2017 im Zuge eines früheren Treffens (an dem auch Julian HESSENTHALER teilgenommen habe) den Auszug eines Treuhandkontos gezeigt habe, auf dem eine Einzahlung von ein „paar Millionen Euro“ ersichtlich gewesen sei (Seiten 69-71 in ON 50). Damit sollte vorgetäuscht werden, dass „Alyona MAKAROV“ tatsächlich eine reiche Investorin sei. Julian HESSENTHALER war in der Folge bei einem weiteren Treffen Ende April 2017 mit der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“ und Johann GUDENUS anwesend und täuschte gemeinsam mit „Alyona MAKAROV“ weiterhin ein bestehendes Kaufinteresse [REDACTED] vor, das am darauffolgenden Tag zudem gemeinsam besichtigt wurde. Schließlich war Julian HESSENTHALER auch am 24.07.2017 bei dem bekannten Treffen in Ibiza dabei. Im Zuge der Ermittlungen wurde auch bekannt, dass Julian HESSENTHALER zahlreiche Alias-Identitäten, [REDACTED] [REDACTED] sowie [REDACTED] verwendete. Zudem ist Julian HESSENTHALER [REDACTED] Der dringende Tatverdacht zum Suchtgiftverkauf durch Julian HESSENTHALER ergibt sich aus den Angaben des Zeugen Sascha WANDL (Seiten 11ff und 23ff in ON 30) in Zusammenhalt mit der einschlägigen Verurteilung des Julian HESSENTHALER durch das [REDACTED] [REDACTED] wobei in diesem Strafverfahren ebenfalls der gewinnbringende Verkauf von Kokain an verschiedene Abnehmer im selben Zeitraum, nämlich unter anderem im Jahr 2014, gegenständlich war.

Die angeordnete Auskunft ist für die Aufklärung vorsätzlich begangener Straftaten sowie eines Vergehens, das in die Zuständigkeit des Landesgerichts fällt, erforderlich. Durch diese Maßnahme können nämlich insbesondere Zahlungsflüsse hinsichtlich der in Punkt A./-D./ genannten strafbaren Handlung nachvollzogen und dadurch weitere, in die Tat involvierte

[REDACTED]

Gemäß § 116 Abs 5 StPO ist das ersuchte Kredit- bzw. Finanzinstitut verpflichtet, diese Anordnung und alle mit ihr verbundenen Tatsachen und Vorgänge gegenüber dem Kunden und Dritten geheim zu halten.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 16.10.2019
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanw

[REDACTED]

BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien,

ANORDNUNG DER DURCHFÜHRUNG

Staatsanwaltschaft Wien
Wien,
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanwalt

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden. Der Beschwerde kommt **aufschiebende Wirkung** zu (§ 116 Abs 6 StPO). Erklärt das Kredit- oder Finanzinstitut jedoch bestimmte Auskünfte nicht zu erteilen oder Unterlagen nicht herauszugeben, so ist nach §§ 93 Abs. 2 und 112 StPO mit der Maßgabe vorzugehen, dass das Gericht (§ 31 Abs. 1 Z 3 StPO) nach § 112 Abs. 2 StPO zu entscheiden hat, in welchem Ausmaß Auskünfte zu erteilen bzw. in welchem Umfang Unterlagen für weitere Ermittlungen zu verwenden sind.



Sachbearbeiter:
Staatsanwalt Dr. Bernd SCHNEIDER

Eingelangt

13. Jan. 2020

500

ANORDNUNG DER SICHERSTELLUNG

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [REDACTED] M [REDACTED]

Wegen:

§§ 108 Abs 1; 12 dritter Fall, 120 Abs 1; 120 Abs 2; 223 Abs 2, 224 StGB u.a.

Zu:

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet gemäß § 110 Abs 1 Z 1 und 3, Abs 2 StPO gegenüber dem die Homepage [REDACTED] betreibenden Unternehmen [REDACTED] die Sicherstellung aller Daten auf den mit dem Nutzer [REDACTED] verbundenen Cloud-Speicher für den Zeitraum von 01.03.2017 bis 19.11.2019 an.

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des österreichischen Bundeskriminalamts steht **Julian HESSENTHALER** unter anderem im Verdacht, in [REDACTED] Orten

A./ von 24.07.2019 bis zuletzt, teils im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB), teils dadurch, dass er [REDACTED] M [REDACTED] zu den unten angeführten Tathandlungen bestimmte (§ 12 zweiter Fall StGB), indem er ihm den Auftrag dazu erteilte, teils alleine

I./ ohne Einverständnis der Sprechenden eine Tonaufnahme nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE

nachgenannten Personen, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht zu haben, indem sie am 24.07.2017 auf Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und weiteren Gesprächsteilnehmern andererseits mittels Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichneten, die Ton- und Videoaufnahme bzw. Teile davon nachgenannten Personen zum Kauf anboten und im Zuge dessen vorspielten, und zwar

1./ im August 2017 [REDACTED] Z [REDACTED] indem ihm [REDACTED] M [REDACTED] einen Teil der aufgezeichneten Passagen als Audiodatei auf einem Tablet vorspielte und ihm den Ankauf dieser Aufnahmen um einen Betrag von € 5.000.000,-- anbot;

2./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten weiteren, derzeit noch unbekanntem Dritten;

II./ mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, personenbezogene Daten, die sie sich widerrechtlich verschafften, selbst benützt und teilweise anderen zugänglich gemacht zu haben, indem sie das unter Punkt A./I./ beschriebene, widerrechtlich erlangte Video nachgenannten Personen zugänglich machten bzw. unter Benennung des Inhalts, der Protagonisten Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE und eines Kaufpreises in Millionenhöhe anboten, und zwar

1./ im August 2017 [REDACTED] Z [REDACTED] im Rahmen der unter Punkt A./I./1./ beschriebenen Tathandlung;

2./ zwischen 15.08.2017 und 30.08.2017 dem damaligen [REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED] indem ihm [REDACTED] M [REDACTED] den Inhalt des unter Punkt A./I./ angefertigten Videos sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und [REDACTED] V [REDACTED] bzw. der von ihm damals [REDACTED] dieses Bildmaterial zu einem noch festzustellenden Kaufpreis anbot, sohin im Rahmen dieses Gesprächs die im Zuge des am 24.07.2017 aufgenommenen Videos erlangten



Daten benützte;

3./ Ende März 2018 [REDACTED] P [REDACTED] indem ihm [REDACTED] M [REDACTED] den Inhalt des unter Punkt A./I./ angefertigten Videos sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und ihm dieses Bildmaterial zu einem Kaufpreis von zumindest € 1.000.000,-- anbot, sohin im Rahmen dieses Gesprächs die im Zuge des am 24.07.2017 aufgenommenen Videos erlangten Daten benützte;

B./ in Kenntnis des Tatplans gemeinsam mit [REDACTED] S [REDACTED] [REDACTED] K [REDACTED] und P [REDACTED] S [REDACTED] dadurch, dass sie ab einem noch festzustellenden Zeitpunkt ab 01.01.2017 an der Planung und Umsetzung der Tat mitwirkten, dafür die vermeintliche russische Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ rekrutierten, sie einschulden und nachstehende Urkunden herstellten, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in [REDACTED]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs eines [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] I [REDACTED] M [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

C./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt A./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos

7

[REDACTED]

(zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

D./ Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich insgesamt zumindest 2.557,40 Gramm Kokain mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 27% Cocain, in einer insgesamt das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge überlassen bzw. verschafft zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 [REDACTED] wöchentlich zumindest 10 Gramm zu einem Grammpreis von € 100,--, insgesamt sohin zumindest 1.040 Gramm;

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 P [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] R [REDACTED] gemeinsam zumindest 10 Gramm pro Monat zu einem Grammpreis von € 100,--, insgesamt sohin zumindest 360 Gramm;

III./ [REDACTED] K [REDACTED] zwischen 01.01.2017 und 19.11.2019 zumindest

1./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Anfang des Jahres 2017 in [REDACTED] 300 Gramm Kokain zu einem Grammpreis von ca. € 30,-- überlassen;

2./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Sommer 2017 in [REDACTED] 500 Gramm Kokain zu einem noch festzustellenden Grammpreis überlassen;

3./ zwischen einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen Sommer

2017 und Sommer 2019 in [REDACTED] weitere 223,70 Gramm zu einem noch festzustellenden Grammpreis überlassen;

- 4./ Ende Oktober 2019 bzw. Anfang November 2019 in [REDACTED] zumindest 133,7 Gramm zu einem noch festzustellenden Grammpreis verschafft, indem er einen bislang nicht ausgeforschten Täter anwies, das Suchtgift an [REDACTED] K [REDACTED] zu übergeben.

E./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Anfang des Jahres 2019 falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunden A [REDACTED] K [REDACTED] mit dem Vorsatz überlassen bzw. diese Urkunden durch Aufbewahrung in der Wohnung des A [REDACTED] K [REDACTED] mit dem Vorsatz besessen zu haben, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden nachgenannten falschen Dokumente A [REDACTED] K [REDACTED] zur Aufbewahrung in seiner Wohnung übergab, und zwar

I./ einen falschen [REDACTED] Führerschein lautend auf S [REDACTED] V [REDACTED]

II./ einen falschen [REDACTED] Personalausweis lautend auf S [REDACTED] V [REDACTED]

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./I./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt A./II./:

die Vergehen der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach dem § 63 DSGVO;

zu Punkt B./I./:

das Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2, 224 StGB;

zu Punkt B./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligten nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt C./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligten nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144

Abs 1 StGB;

zu Punkt D./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG;

zu Punkt E./:

die Vergehen der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach dem § 224a StGB;

begangen zu haben.

Der Tatverdacht gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbesondere die Vernehmungen der Opfer Heinz-Christian STRACHE (Seiten 51ff in ON 29) und Johann GUDENUS (Seiten 25ff in ON 29), der Zeugen T. G. (Seiten 49ff in ON 50), C. G. (Seiten 95ff in ON 43), I. M. (Seiten 63ff in ON 50), Sascha WANDL (Seiten 11ff in ON 30), D. (Seiten 95-107 in ON 29), E. K. (Seiten 3ff in ON 184) und Z. (Seiten 23ff in ON 72) sowie die Gedächtnisprotokolle von J. P. (Seiten 83-87 in ON 29) und I. (Seiten 89-93). Der Tatverdacht hinsichtlich der Tathandlungen nach Punkt D./, hinsichtlich derer Julian HESSENTHALER eine einschlägige Vorstrafe aufweist (ON 32) gründet sich auf die Angaben des Zeugen Sascha WANDL, der Mitbeschuldigten in einem Parallelverfahren H. dem bei H. und K. sichergestellten Suchtgift, das einen Reinheitsgehalt von ca. 27% aufwies sowie den bei H. sichergestellten schriftlichen Aufzeichnungen und ihren Angaben dazu. Der Tatverdacht zu Punkt E./ gründet sich auf die im Rahmen der Hausdurchsuchung bei A. K. sichergestellten Dokumente in Zusammenhalt mit den Angaben des A. K. in der nachfolgenden Vernehmung (ON 417).

Nunmehr wurde bekannt, dass das von Julian HESSENTHALER geführte Unternehmen bei dem in registrierten Unternehmen welches die Homepage betreibt, einen oder mehrere Server anmietete. Dieses Unternehmen bietet unter anderem Cloud-Lösungen gegen Entgelt an, sodass Daten von Kunden extern auf der von dortiger Seite betriebenen EDV-Infrastruktur gespeichert werden können. Die solcherart gespeicherten Daten sind für die Kunden anschließend durch Eingabe des Nutzerkontos (im vorliegenden Fall und des entsprechenden Passworts (im vorliegenden Fall online abrufbar. Die Auswertung eines bei A. K.



sichergestellten Mobiltelefons ergab nicht nur einen Kontakt des A [REDACTED] K [REDACTED] zu Julian HESSENTHALER nach Veröffentlichung des Ibiza-Videos am 17.05.2019, sondern konnten dadurch auch die bereits beschriebenen Zugangsdaten für den in [REDACTED] etablierten Service-Dienstleister ausgeforscht werden. Den vorliegenden Chat-Protokollen zwischen A [REDACTED] K [REDACTED] [REDACTED] und Julian HESSENTHALER zufolge war A [REDACTED] K [REDACTED] für die Betreuung des Servers, der vom von Julian HESSENTHALER geführten Unternehmen [REDACTED] finanziert wurde, zuständig und sollte über Auftrag des Julian HESSENTHALER die Daten auf den Servern löschen.

Die Sicherstellung der oben angeführten Daten ist aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO) erforderlich. Aufgrund des oben angeführten Tatverdachts hinsichtlich Julian HESSENTHALER, der – zusammengefasst – nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen unter anderem aktiv in die Anbahnung, die Herstellung und den Vertrieb der illegalen Tonaufnahmen, die Bestimmung seines Komplizen [REDACTED] K [REDACTED] zur (letztlich bloß versuchten) Erpressung des Heinz-Christian STRACHE sowie in den Suchtgifthandel mit Kokain involviert war, ist davon auszugehen, dass sich auf dem Server Daten befinden, die aus Beweisgründen sicherzustellen sind, nämlich unter anderem Aufzeichnungen zu den Julian HESSENTHALER zur Last gelegten, oben detailliert angeführten Straftaten, Abbildungen bzw. Kopien der Urkunden sowie sonstige Schriftstücke zur Identität der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“, Daten zu weiteren Mittätern bzw. Auftraggebern des am 24.07.2017 auf Ibiza aufgenommenen Videos sowie zu weiteren Kaufinteressenten. Letztlich ist auch davon auszugehen, dass die vollständige Version des am 24.07.2017 aufgenommenen Videos sichergestellt werden kann und so im gegenständlichen Verfahren insbesondere die Ausforschung des weiblichen Lockvogels „Alyona MAKAROV“ gelingt, die bislang in den veröffentlichten Videosequenzen nicht eindeutig erkennbar war. Schließlich ist aufgrund des Verdachts des Suchtgifthandels durch Julian HESSENTHALER anzunehmen, dass dadurch Daten zu Suchtgiftlieferanten bzw. -abnehmern ermittelt werden können.

Zudem dient die Sicherstellung der Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), weil sich auf dem Server Daten befinden, die der Täter zur Begehung der ihm angelasteten Taten verwendete (unter anderem die gefälschten Urkunden sowie das illegal vertriebene Video vom 24.07.2017).

Gemäß § 111 Abs 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen, mit welcher sie auch über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106 StPO), zu

informieren ist. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs 1 Z 2 StPO) ist - soweit möglich - auch das Opfer zu verständigen.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 08.01.2020
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanwa

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

HINWEIS

Sie können Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht erheben, wenn Sie sich in einem subjektiven Recht verletzt fühlen, weil die Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; in ihm ist anzuführen, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.



An das
Bundeskriminalamt

persönlich

**I. ANORDNUNG DER DURCHSUCHUNG
II. SICHERSTELLUNG**

STRAFSACHE:

Gegen:

01) [redacted] M [redacted]



hier:

Julian HESSENTHALER, [redacted]



Wegen:

§ 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG u.a.

Bezug:



I.

Aufgrund gerichtlicher Bewilligung ordnet die Staatsanwaltschaft Wien gemäß §§ 117 Z 2, 119 Abs 1, 120 Abs 1 erster Satz StPO die Durchsichtung folgender Orte an:



(Aufenthaltort von Julian HESSENTHALER)

II.

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnet die Sicherstellung der im Zuge der zu Punkt I.) angeordneten Durchsichtungen aufgefundenen und in der Begründung bezeichneten Gegenstände an.

Die Sicherstellung dieser Gegenstände ist aus Beweisgründen (§ 110 Abs 1 Z 1 StPO) sowie zur Sicherung der Konfiskation, des Verfalls und der Einziehung bzw. einer anderen gesetzlich vorgesehenen vermögensrechtlichen Anordnung (§ 110 Abs 1 Z 3 StPO) erforderlich.

Gemäß § 111 Abs 4 StPO ist der von der Sicherstellung betroffenen Person sogleich oder längstens binnen 24 Stunden eine Bestätigung über die Sicherstellung auszufolgen oder zuzustellen, mit welcher sie auch über das Recht, Einspruch zu erheben (§ 106 StPO) und eine gerichtliche Entscheidung über die Aufhebung oder Fortsetzung der Sicherstellung zu beantragen (§ 115), zu informieren ist. Von einer Sicherstellung zur Sicherung einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche (§ 110 Abs 1 Z 2 StPO) ist - soweit möglich - auch das Opfer zu verständigen.

BEGRÜNDUNG

Nach den bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts zu oben angeführter Bezugszahl steht **Julian HESSENTHALER** im Verdacht, [REDACTED] Orten Österreichs

A./ Nachgenannten vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich zumindest 2.560,40 Gramm Kokain (Wirkstoff: Cocain), in einer insgesamt das 25-fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge überlassen bzw. verschafft (Punkt III./4./) zu haben, und zwar

I./ zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 [REDACTED] M [REDACTED] wöchentlich zumindest 10 Gramm mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20% zu einem Grammpreis von € 100,--, insgesamt sohin zumindest 1.040 Gramm;

II./ zwischen 01.01.2013 und 31.12.2015 P [REDACTED] S [REDACTED] und [REDACTED] R [REDACTED] gemeinsam zumindest 10 Gramm pro Monat mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20% zu einem Grammpreis von € 100,--, insgesamt sohin zumindest 360 Gramm;

III./ dem abgedeutelt verfolgten [REDACTED] K [REDACTED] mit einem Reinheitsgehalt von zumindest 24%

1./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Frühling 2018 223,70 Gramm zu einem Grammpreis von € 35,--;

- 5
- [REDACTED]
- 2./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Sommer 2018 500 Gramm;
 - 3./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 01.01.2019 und 17.05.2019 300 Gramm;
 - 4./ Ende Oktober 2019 bzw. Anfang November 2019 zumindest 133,7 Gramm, indem er einen bislang nicht ausgeforschten Täter anwies, das Suchtgift an [REDACTED] K [REDACTED] zu übergeben;
- IV./ Mag. Johann GUDENUS Ende April 2017 eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%, indem er ihm das Suchtgift konsumtionsfertig auf einen Tisch im [REDACTED] in Linien auflegte, die dieser in weiterer Folge konsumierte;
- V./ A [REDACTED] K [REDACTED] zwischen 01.01.2015 und 31.12.2017 in wiederholten Angriffen eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;
- VI./ [REDACTED] A [REDACTED] zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt im Jahr 2017 ein Gramm mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;
- VII./ P [REDACTED] S [REDACTED] zwischen 01.01.2015 und 31.07.2017 in wiederholten Angriffen insgesamt zwei Gramm mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;
- VIII./ Sascha Werner WANDL zwischen 01.01.2013 und 31.12.2014 in wiederholten Angriffen eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%;
- IX./ der bislang nicht ausgeforschten „Alyona MAKAROV“ am zwischen 27.03.2017 und Ende April 2017 eine noch festzustellende Menge mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20%, indem er ihr das Suchtgift konsumtionsfertig in Linien auflegte, die diese in weiterer Folge konsumierte;

[REDACTED] 7

B./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt zwischen 17.05.2019 und 06.06.2019 an noch festzustellenden Orten in Österreich und Deutschland [REDACTED] K [REDACTED] dadurch, dass er ihn anwies, mit Heinz-Christian STRACHE bezüglich des Ankaufs des unter Punkt C./ beschriebenen Videos Kontakt aufzunehmen, wobei er für den Ankauf des Videos (zwar) mindestens € 400.000,-- verlange, [REDACTED] K [REDACTED] allerdings gegenüber Heinz-Christian STRACHE keinen konkreten Betrag nennen, sondern diesen ein Angebot unterbreiten lassen solle, dazu bestimmt (§ 12 zweiter Fall StGB) zu haben, am 06.06.2019 in [REDACTED] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Heinz-Christian STRACHE durch gefährliche Drohung mit zumindest einer Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu einer Handlung zu nötigen zu versuchen (§ 15 StGB), die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigen sollte, indem er gegenüber Heinz-Christian STRACHE angab, in Kontakt zu Julian HESSENTHALER zu stehen, der nach wie vor im Besitz des am 24.07.2017 in einer Villa auf Ibiza angefertigten Videos sei und nunmehr weitere, bislang nicht veröffentlichte Passagen der am 24.07.2017 von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE angefertigten Ton- und Bildaufnahmen verkaufen wolle, und von Heinz-Christian STRACHE sinngemäß zur Vermeidung einer Veröffentlichung dieser Passagen bzw. eines Zugänglichmachens dieser Passagen an andere Interessenten die Bezahlung eines nicht näher genannten Geldbetrages forderte;

C./ ohne Einverständnis der Sprechenden Tonaufnahmen nicht öffentlicher Äußerungen von Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE nachgenannten Personen, für die sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht zu haben, indem Julian HESSENTHALER in der Nacht von 24.07.2017 auf den 25.07.2017 auf der spanischen Insel Ibiza Gespräche zwischen Johann GUDENUS und dem damaligen Abgeordneten zum Nationalrat Heinz-Christian STRACHE einerseits sowie „Alyona MAKAROV“ und ihm selbst andererseits durch Verwendung von Tonaufnahmegeräten (und Bildaufnahmegeräten) aufzeichnete und diese Tonaufnahmen anschließend im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) in Österreich

I./ nachgenannten Personen zum Kauf anbot und im Zuge dessen vorspielte, und zwar

1./ im August 2017 [REDACTED] Z [REDACTED] indem ihm [REDACTED] M [REDACTED] einen Teil der aufgezeichneten Passagen als Audiodatei auf einem

9

[REDACTED]

Tablet vorspielte und ihm den Ankauf dieser Aufnahmen um einen Betrag von € 5.000.000,-- anbot;

2./ zu noch festzustellenden Zeitpunkten weiteren, derzeit noch unbekanntem Dritten;

II./ zwischen 08.09.2017 und 29.05.2019 S [REDACTED] R [REDACTED] auf einem digitalen Datenträger überließ;

D./ mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern, personenbezogene Daten, die er sich widerrechtlich verschaffte, selbst benützt und teilweise anderen zugänglich gemacht zu haben, indem er das unter Punkt C./ beschriebene, widerrechtlich erlangte Video im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit [REDACTED] M [REDACTED] als Mittäter (§ 12 StGB) in Österreich nachgenannten Personen zugänglich machte bzw. unter Benennung des Inhalts, der Protagonisten Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE und eines Kaufpreises in Millionenhöhe anbot, und zwar

I./ im August 2017 [REDACTED] Z [REDACTED] im Rahmen der unter Punkt C./I./1./ beschriebenen Tathandlung;

II./ zwischen 15.08.2017 und 30.08.2017 dem [REDACTED] [REDACTED] V [REDACTED] im [REDACTED] indem ihm [REDACTED] den Inhalt des unter Punkt C./ angefertigten Videos sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und [REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED] dieses Bildmaterial zu einem noch festzustellenden Kaufpreis anbot, sohin im Rahmen dieses Gesprächs die im Zuge des in der Nacht von 24.07.2017 auf den 25.07.2017 auf der spanischen Insel Ibiza aufgenommenen Videos erlangten Daten benützte;

III./ Ende März 2018 [REDACTED] P [REDACTED] indem ihm [REDACTED] M [REDACTED] den Inhalt des unter Punkt C./ angefertigten Videos sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und ihm dieses Bildmaterial zu einem Kaufpreis von zumindest € 1.000.000,-- anbot, sohin im Rahmen dieses Gesprächs die im Zuge des in der Nacht von 24.07.2017 auf

[REDACTED]

den 25.07.2017 auf der spanischen Insel Ibiza aufgenommenen Videos erlangten Daten benützte;

E./ in Kenntnis des Tatplans dadurch, dass er nachstehende falsche Urkunden zu der vermeintlichen russischen Oligarchin alias „Alyona MAKAROV“ und ihrem angeblichen Vermögensstand mit dem Vorsatz herstellte, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, zu den nachstehend angeführten Straftaten des [REDACTED] M [REDACTED] beigetragen (§ 12 dritter Fall StGB) zu haben, der in [REDACTED]

I./ Ende April/Anfang Mai 2017 eine falsche besonders geschützte Urkunde, nämlich die Kopie eines falschen lettischen Reisepasses lautend auf „Alyona MAKAROV“, sohin eine ausländische öffentliche Urkunde, die gemäß § 2 Abs 4 Z 4 FPG inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich der vermeintlichen Identität der „Alyona MAKAROV“, gegenüber Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] verwendete;

II./ im März 2017 eine gefälschte Urkunde, nämlich einen gefälschten Kontoauszug, im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache, nämlich eines vermeintlich umfassenden Vermögens der „Alyona MAKAROV“, gegenüber der wegen des Ankaufs eines [REDACTED] zu Johann GUDENUS in Geschäftsbeziehung stehenden [REDACTED] [REDACTED] M [REDACTED] verwendete, um ausreichende Geldmittel der „Alyona MAKAROV“ zum Ankauf [REDACTED] nachzuweisen.

F./ zu einem noch festzustellenden Zeitpunkt Anfang des Jahres 2019 falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunden A [REDACTED] K [REDACTED] mit dem Vorsatz überlassen bzw. diese Urkunden durch Aufbewahrung in der Wohnung des A [REDACTED] K [REDACTED] mit dem Vorsatz besessen zu haben, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werden, indem er die beiden nachgenannten falschen Dokumente A [REDACTED] K [REDACTED] zur Aufbewahrung in seiner Wohnung übergab, und zwar

I./ einen falschen [REDACTED] Führerschein lautend auf S [REDACTED] V [REDACTED]

II./ einen falschen [REDACTED] Personalausweis lautend auf S [REDACTED] V [REDACTED]

G./ in [REDACTED] am 07.05.2019 eine falsche oder verfälschte ausländische öffentliche Urkunde, die durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, nämlich einen gefälschten [REDACTED] Führerschein, im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht zu haben, indem er sich im Zuge einer polizeilichen Verkehrskontrolle gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten mit einem auf ihn lautenden falschen bzw. verfälschten [REDACTED] Führerschein zum Nachweis seiner Identität auswies;

H./ in [REDACTED] zwischen 13.10.2018 und 17.10.2018 ohne Einverständnis der Sprechenden die Tonaufnahmen nicht öffentlicher Äußerungen von [REDACTED] F [REDACTED] einem Dritten, für den sie nicht bestimmt waren, zugänglich gemacht, indem er in der Nacht von 12.10.2018 auf den 13.10.2018 in einem [REDACTED] Hotel heimlich Tonaufnahmegeräte (und Bildaufnahmegeräte) installierte, damit nicht öffentliche Äußerungen von [REDACTED] F [REDACTED] insbesondere hinsichtlich der Bestellung, Portionierung und wiederholten Konsumation von Kokain, aufnahm und die Tonaufnahmen anschließend an P [REDACTED] S [REDACTED] übergab.

Julian HESSENTHALER steht im Verdacht, hiedurch

zu Punkt A./:

das Verbrechen des Suchtgifthandels nach dem § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG;

zu Punkt B./:

das Verbrechen der Erpressung als Beteiligter nach den §§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB;

zu Punkt C./ und H./:

die Vergehen des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB;

zu Punkt D./:



die Vergehen der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach dem § 63 DSG;

zu Punkt E./I./ und G./:

die Vergehen der Fälschung besonders geschützter Urkunden, teils als Beteiligten, nach den §§ 223 Abs 2, 224; 12 dritter Fall StGB;

zu Punkt E./II./:

das Vergehen der Urkundenfälschung als Beteiligter nach den §§ 12 dritter Fall, 223 Abs 2 StGB;

zu Punkt F./:

die Vergehen der Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach dem § 224a StGB;

begangen zu haben.

Der Tatverdacht hinsichtlich Julian HESSENTHALER gründet sich auf die bisherigen Ermittlungen des Bundeskriminalamts, insbesondere auf nachstehende Beweismittel:

Der Tatverdacht zu Punkt A./ (Suchtgifthandel nach § 28a Abs 1 fünfter und sechster Fall, Abs 4 Z 3 SMG) gründet sich insbesondere auf die Angaben der Zeugen Sascha WANDL, [REDACTED] H [REDACTED], Mag. Johann GUDENUS, [REDACTED] A [REDACTED] A [REDACTED] K [REDACTED] und F [REDACTED] S [REDACTED] sowie hinsichtlich der Qualität des überlassenen bzw. verschafften Suchtgifts einerseits auf den durchschnittlichen Reinheitsgehalt sowie zu Punkt A./III./ auf die Sicherstellung des Suchtgifts in Zusammenhalt mit den Untersuchungsberichten des Bundeskriminalamts (ON 429 und 430).

Der Tatverdacht zu Punkt B./ (§§ 12 zweiter Fall, 15, 144 Abs 1 StGB) gründet sich insbesondere auf die Angaben des Opfers Heinz-Christian STRACHE in seinen Vernehmungen vom [REDACTED] und vom [REDACTED] die Angaben der an dem Gespräch zwischen [REDACTED] K [REDACTED] und Heinz-Christian STRACHE am [REDACTED] beteiligten Zeugen [REDACTED] J [REDACTED] P [REDACTED] I [REDACTED] und F [REDACTED] P [REDACTED] S [REDACTED] sowie die Gedächtnisprotokolle von [REDACTED] J [REDACTED] P [REDACTED] I [REDACTED]. Zudem stützt sich der Tatverdacht auch auf die bisherigen Angaben des Beschuldigten [REDACTED] K [REDACTED] zu dem Treffen am 06.06.2019.

Der Tatverdacht zu Punkt C./, D./, E./I./ und E./II./ stützt sich insbesondere auf die Angaben der beiden Opfer Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE, den

zeugenschaftlichen Angaben von I. M. C. R. Z., P., O. S., L. V., D. K. C. G., T. G., D. und E. K. sowie der Beschuldigten A. K. K., S. und P. S. Zudem gründet sich der Tatverdacht auf das bei A. K. sichergestellte Überwachungsequipment, auf dem daktyloskopische (ON 531) und biologische (ON 561) Spuren von Julian HESSENTHALER nachgewiesen werden konnten.

Demnach installierte – zusammengefasst – Julian HESSENTHALER am 24.07.2017 bzw. unmittelbar davor in einer von ihm angemieteten Villa auf der spanischen Insel Ibiza zahlreiche versteckte Kameras und Tonaufnahmegeräte, die ihm in seinem Auftrag von P. S. entgeltlich von nach Spanien gebracht wurden, nachdem er zumindest seit Ende des Jahres 2016 gemeinsam mit M. einen detaillierten Plan entwarf, um von Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE, einen Politiker der FPÖ und späteren Vizekanzler der Republik Österreich, gegenüber Julian HESSENTHALER und der bislang nicht ausgeforschten Täterin „Alyona MAKAROV“ getätigte Äußerungen aufzuzeichnen, davon kompromittierende Ton- und Bildaufnahmen herzustellen und die beiden österreichischen Politiker durch deren Veröffentlichung politisch zu schädigen. Der Plan mündete schließlich in einem mehrstündigen Video über die Nacht auf Ibiza von 24.07.2017 auf den 25.07.2017, wobei Teile davon von der Süddeutschen Zeitung und dem Spiegel Online am 17.05.2019 erstveröffentlicht wurden. Zahlreiche Weiterveröffentlichungen vor allem durch österreichische Medien waren die Folge.

Unmittelbar nach der Anfertigung der Ton- und Bildaufnahmen auf Ibiza beauftragte Julian HESSENTHALER den ebenfalls in dieser Strafsache als Beschuldigten geführten A. K. mit der Audio-Nachbearbeitung der Videosequenzen, um die Akustik hinsichtlich des von Mag. Johann GUDENUS und Heinz-Christian STRACHE auf Ibiza Gesagten zu verbessern. Anschließend versuchten Julian HESSENTHALER und M. die Tonaufnahmen verschiedenen Personen gegen ein Entgelt in Millionenhöhe zu verkaufen, was ihnen jedoch nach bisherigen Ermittlungserkenntnissen nicht gelang. Die Veröffentlichung erfolgte erst knapp zwei Jahre später online durch die Süddeutsche Zeitung und den Spiegel Online, wobei die das Video veröffentlichenden Redakteure der Süddeutschen Zeitung bislang stets beteuerten, kein Entgelt für die Überlassung des Videos geleistet zu haben.

10

Das gegen Julian HESSENTHALER in diesem Zusammenhang geführte Ermittlungsverfahren richtet sich einerseits gegen die im Zuge der Anbahnung, Inszenierung und Vorbereitung des Treffens auf Ibiza im Juli 2017 angefertigten und von [REDACTED] M [REDACTED] anschließend gegenüber Mag. Johann GUDENUS und I [REDACTED] M [REDACTED] [REDACTED] im Rechtsverkehr im Zusammenhang mit dem vermeintlichen Interesse am Ankauf eines [REDACTED] verwendeten Urkunden (Punkte E./I./ und E./II./). Andererseits richten sich die Ermittlungen gegen die Zugänglichmachung des Videos gegenüber anderen Personen. So bestätigte [REDACTED] Z [REDACTED] in seiner Vernehmung, dass ihm [REDACTED] M [REDACTED] Audio-Ausschnitte vom „Ibiza-Video“ vorgespielt habe und ihm die Überlassung des Materials für fünf Millionen Euro in Aussicht gestellt habe. Zudem traten sie in der zweiten Augushälfte des Jahres 2017 unmittelbar vor den Wahlen zum österreichischen Nationalrat (im Zuge derer die Koalition zwischen ÖVP und FPÖ gebildet und Heinz-Christian STRACHE zum Vizekanzler ernannt wurde) an den [REDACTED] [REDACTED] V [REDACTED], heran, wobei ihm [REDACTED] M [REDACTED] vereinbarungsgemäß den Inhalt des „Ibiza-Videos“ sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und [REDACTED] V [REDACTED] [REDACTED] dieses Bildmaterial zu einem noch festzustellenden Kaufpreis anbot. Diese Angaben basieren auf den Angaben von [REDACTED] V [REDACTED] in seiner Vernehmung als Zeuge am [REDACTED]. Schließlich boten sie das Video Ende März 2018 auch [REDACTED] P [REDACTED] an, indem ihm wiederum [REDACTED] M [REDACTED] nach Absprache mit Julian HESSENTHALER den Inhalt des „Ibiza-Videos“ sowie die Protagonisten Heinz-Christian STRACHE und Mag. Johann GUDENUS mitteilte und ihm dieses Bildmaterial zu einem Kaufpreis von zumindest € 1.000.000,-- anbot. Dies ergibt sich aus der Vernehmung des [REDACTED] F [REDACTED]. Schließlich überließ Julian HESSENTHALER auch [REDACTED] S [REDACTED] R [REDACTED] eine Kopie dieser Tonaufnahmen. Dies geht aus der zeugenschaftlichen Vernehmung des C [REDACTED] R [REDACTED], [REDACTED] hervor. C [REDACTED] R [REDACTED] gab zudem zu, dass ihm S [REDACTED] R [REDACTED] anschließend Ausschnitte der inkriminierten Ton- und Bildaufnahmen vorgespielt habe.

Sohin ergibt sich nach umfassenden Ermittlungen jenes Bild, wonach Julian HESSENTHALER und [REDACTED] M [REDACTED] die illegal erlangten Tonaufnahmen im Sinne des § 120 Abs 2 StGB aus (abgesehen von der Übergabe der Dateien an S [REDACTED] R [REDACTED]) ausschließlich monetären Motiven anderen Personen zugänglich machten und dadurch einerseits das Delikt des Missbrauchs von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten nach dem § 120 Abs 2 StGB sowie andererseits idealkonkurrierend dazu das Vergehen der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach dem § 63 DSGVO begingen.



Der Tatverdacht zu Punkt F./ (Annahme, der Weitergabe oder des Besitzes falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden nach dem § 224a StGB) basiert auf den Ergebnissen der bei A [REDACTED] K [REDACTED] durchgeführten Durchsuchungsmaßnahmen, im Zuge derer die inkriminierten Urkunden sichergestellt wurden, in Zusammenhalt mit dessen Angaben, diese Urkunden von Julian HESSENTHALER erhalten zu haben.

Der Tatverdacht zu Punkt G./ basiert ebenfalls auf der Sicherstellung des Dokuments in Zusammenhalt mit den Angaben des die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten.

Der Tatverdacht zu Punkt H./ basiert wiederum auf den Angaben des A [REDACTED] K [REDACTED], der an der Inszenierung in Kenntnis des Umstands, dass Julian HESSENTHALER in dem Hotelzimmer Ton- und Videoaufnahmegeräte installiert hatte, teilnahm (Seiten 21ff in ON 460). Anschließend übergab Julian HESSENTHALER die Aufnahmen [REDACTED] F [REDACTED] S [REDACTED] zur weiteren Verwendung.

Im Zuge der bisherigen Ermittlungen wurde bekannt, dass [REDACTED] W [REDACTED], Eigentümerin des an der Adresse [REDACTED] befindlichen Wohnhauses ist. Im Zuge der Ermittlungen konnten Lichtbilder, die Julian HESSENTHALER zeigen, auf einem bei [REDACTED] W [REDACTED] sichergestellten Notebook vorgefunden werden. Aufgrund der geografischen Gegebenheiten der weiteren vorgefundenen Fotos, insbesondere unter Berücksichtigung der dabei aufgenommenen Landschaften, ist davon auszugehen, dass diese Julian HESSENTHALER zeigenden Aufnahmen im Garten des Objekts an der Adresse [REDACTED] aufgenommen wurden. Zudem ist auf den Fotos eine Getränkeflasche [REDACTED] zu sehen, die ein in [REDACTED] vertriebenes Mineralwasser abbildet. Schließlich liegt auf dem Tisch, an dem Julian HESSENTHALER während der Aufnahme des Fotos sitzt, eine Zigarettenpackung, die die [REDACTED] Aufschrift [REDACTED] trägt. Die vorgefundenen Lichtbilder stammen vom September 2019. Weiters konnte im Zuge der zu [REDACTED] W [REDACTED] zuletzt durchgeführten Telefonüberwachungsmaßnahmen, die die Ausforschung des Aufenthaltsorts von Julian HESSENTHALER zum Ziel hatten, am 29.06.2020 ein Telefonat festgestellt werden, aus dem sich ergibt, dass Julian HESSENTHALER kurz vor dem 29.06.2020 im Haus an der Adresse [REDACTED] war. Demnach telefonierte [REDACTED] W [REDACTED] mit einer [REDACTED] Bekannten anlässlich einer

[REDACTED] 8

bevorstehenden Zählerablesung und erklärte ihr, dass sie mit [REDACTED] (Julian HESSENTHALER) gesprochen habe, der ihr den Aufenthaltsorts des Kellerschlüssels für das besagte Objekt, nämlich in einer Schublade, mitgeteilt habe.

Aufgrund der Nahebeziehung des Julian HESSENTHALER zu [REDACTED] W [REDACTED] und dem Umstand, dass er zu früheren Zeitpunkten nach Erscheinen des unter Punkt C./ beschriebenen Videos (zumindest im September 2019) sowie – dies ergibt sich aus dem angeführten Telefonat – noch einmal vor dem 29.06.2020 im Haus an der Adresse [REDACTED] [REDACTED] aufhielt, besteht der Verdacht, dass sich der hinsichtlich der oben angeführten Straftaten verdächtige Beschuldigte Julian HESSENTHALER an der oben angeführten Adresse, verbirgt (§ 119 Abs 1 StPO).

Aufgrund des oben angeführten Tatverdachts hinsichtlich Julian HESSENTHALER, der – zusammengefasst – nach den bisherigen Ermittlungsergebnissen vor allem aktiv in die Anbahnung, die Herstellung und den Vertrieb der illegalen Tonaufnahmen, die Bestimmung seines Komplizen [REDACTED] K [REDACTED] zur (letztlich bloß versuchten) Erpressung des Heinz-Christian STRACHE sowie in den Suchtgifthandel mit Kokain involviert war, ist darüber hinaus davon auszugehen, dass sich an der oben angeführte Adresse Gegenstände befinden, die aus Beweisgründen sicherzustellen sind, nämlich vor allem schriftliche Aufzeichnungen und elektronische Datenträger (Computer, Mobiltelefone, Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten, CD/DVDs etc), die insbesondere die Abbildungen der gefälschten Urkunden (lettischer Reisepass und Kontoauszug/Vermögensnachweis der vermeintlichen Investorin „Alyona MAKAROV“) bzw. die gefälschten Urkunden selbst sowie Aufzeichnungen zu den angeführten Taten enthalten und daher im gegenständlichen Ermittlungsverfahren Beweis Zwecken dienen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass an diesen Adressen weitere Aufzeichnungen über die unbekannte Täterin „Alyona MAKAROV“ bzw. sonstige Mittäter, aber auch zu Personen, denen das Video vorgespielt (und damit im Sinne des § 120 Abs 2 StGB zugänglich gemacht) wurde, gelagert werden. Dadurch können insbesondere auch eine weitere Mittäterin, nämlich „Alyona MAKAROV“, sowie weitere Personen, denen das Video im Sinne des § 120 Abs 2 StGB zugänglich gemacht wurde, ausgeforscht werden. Schließlich ist aufgrund des Verdachts des Suchtgifthandels durch Julian HESSENTHALER anzunehmen, dass sich an diesen Adressen Suchtgift und für den Verkauf von Suchtgift erforderliches Material (Verpackungsmaterial, Suchtgiftwaage etc.) befindet.

Zudem dient die Maßnahme der Sicherung der Konfiskation (§ 19a StGB), weil sich an den oben angeführten Adressen Gegenstände befinden, die der Täter zur Begehung der vorsätzlichen Straftat verwendet hat, nämlich die Originale der unter Punkt E./ angeführten gefälschten Urkunden sowie das illegal vertriebene Video. Darüber hinaus dient die Maßnahme der Sicherung der Einziehung von Suchtgift (Kokain) sowie der Sicherung der aus dem Handel mit Suchtgift lukrierten Gewinnen und der damit korrespondierenden vermögensrechtlichen Maßnahme des Verfalls.

Die Anordnung der Durchsuchung ist daher zur Aufklärung der Straftat erforderlich. Beide Anordnungen (Punkt I. und II.) stehen zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis, weil der Verdacht der wiederholten Begehung von Straftaten besteht.

Gemäß § 121 Abs. 1 StPO ist der Betroffene unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe aufzufordern, die Durchsuchung zuzulassen oder das Gesuchte freiwillig herauszugeben.

Gemäß § 121 Abs. 2 StPO hat der Betroffene das Recht, bei einer Durchsuchung nach § 117 Z 2 StPO anwesend zu sein und eine Person seines Vertrauens zuzuziehen; für diese gilt § 160 Abs. 2 StPO sinngemäß. Ist der Inhaber der Wohnung nicht zugegen, so kann ein erwachsener Mitbewohner seine Rechte ausüben. Ist auch dies nicht möglich, so sind der Durchsuchung zwei unbeteiligte, vertrauenswürdige Personen beizuziehen. Davon darf nur bei Gefahr im Verzug abgesehen werden.

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 21.08.2020
Dr. Bernd SCHNEIDER, Staatsanwalt

BESCHLUSS

Die Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien (Punkt I./) wird aus den in der Anordnung angeführten Gründen bewilligt.

Befristung bis 20.8.21

Landesgericht für Strafsachen Wien
Wien,

ANORDNUNG DER DURCHFÜHRUNG

Staatsanwaltschaft Wien
Wien, 25. AUG. 2020
Bernd Schneider

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Zu Punkt I.:

Gegen den Beschluss, mit dem die oben ersichtliche Anordnung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren bewilligt wurde, können Sie das Rechtsmittel der Beschwerde erheben. Diese muss gemäß § 88 Abs. 1 und 2 StPO binnen **vierzehn Tagen** nach Zustellung des Beschlusses bei der Staatsanwaltschaft eingebracht werden.

Der Beschwerde kommt **keine aufschiebende Wirkung** zu, das heißt dass der angefochtene Beschluss trotz Erhebung einer Beschwerde **sofort in Wirksamkeit** tritt.

Zu Punkt II.:

Sie können Einspruch wegen Rechtsverletzung an das Gericht erheben, wenn Sie sich in einem subjektiven Recht verletzt fühlen, weil die Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen der StPO angeordnet oder durchgeführt wurde. Der Einspruch ist bei der Staatsanwaltschaft einzubringen; in ihm ist anzuführen, worin die Rechtsverletzung besteht und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.